

BEKANNTMACHUNG

der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

am Montag, den 04.04.2022 um 19:00 Uhr

im Bürgerhaus - Saal Steinbach-Hallenberg -, Untergasse 36, Bürgerhaus

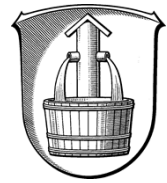
Tagesordnung I

1. Empfehlung des Ältestenrates
2. Mitteilungen
3. Mitteilungen aus den Ausschüssen und Verbänden
4. Aktuelle Fragestunde
5. Abschluss eines Vertrages eines Kindertagesstättenbetriebsvertrages mit dem Evangelischen Dekanat Hochtaunus über den Betrieb der evangelischen Kindertagesstätte Regenbogen
6. Antrag der FDP und SPD Fraktionen vom 26.01.2022:
Aktivitäten zur Integration
7. Sponsoring-Richtlinie der Stadt Steinbach (Taunus) zum Umgang mit Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatischen Schenkungen
8. Radverkehrskonzept der Stadt Steinbach (Taunus)
9. Konzept zur Aufwertung des Ehrenamtsempfangs
10. Antrag der CDU-Fraktion vom 17.03.2022:
"Villa Rustica"
11. Antrag der FDP und SPD Fraktionen vom 21.03.2022:
Containerplatz
12. Antrag der FDP und SPD Fraktionen vom 21.03.2022:
Kinotage
13. Antrag der FDP und SPD Fraktionen vom 21.03.2022:
Tisch-Bank-Kombination im Feld
14. Antrag der FDP und SPD Fraktionen vom 21.03.2022:

Waldweiher

15. Ankauf des Grundstücks Gartenstr. 18, Flur 1, Flurstück 542/2
16. Ankauf einer Teilfläche des Grundstücks Flur 1, Flurstück 277/1 (Taunusstraße 2a)
17. Ankauf des Grundstücks Flur 1, Flurstück 279/1 (Bornhohl 14) und anschließender Weiterverkauf einer Teilfläche des Grundstücks

Jürgen Galinski
Stadtverordnetenvorsteher



NIEDERSCHRIFT

Der 7. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am Montag, dem 04.04.2022 um 19:10 Uhr
in Bürgerhaus - Saal Steinbach-Hallenberg -, Untergasse 36 .

Tagesordnung I

1. Empfehlung des Ältestenrates
2. Mitteilungen
 - 2.1 Gesamtbeirat
 - 2.2 Richtlinien der Verwaltung
 - 2.3 Ausgezeichneter Wohnstandort Steinbach (Taunus)
 - 2.4 Rodungsarbeiten
 - 2.5 Aktueller Stand zur Unterbringung ukrainischer Flüchtlinge
 - 2.6 Wohnungsbindungsverlängerung Berliner Straße 20
 - 2.7 Gespräche zum Aufbau von Ladeinfrastruktur
 - 2.8 Corona-Zahlen in Steinbach rückläufig
 - 2.9 Regelbetrieb Steinbacher Kitas
3. Mitteilungen aus den Ausschüssen und Verbänden
 - 3.1 Radverkehrskonzept
4. Aktuelle Fragestunde
 - 4.1 Stadtbücherei / Leihangebot für Kinderzeitschriften
 - 4.2 Gesperrte Schmetterlingsbrücke
5. Abschluss eines Kindertagesstättenbetriebsvertrages mit dem Evangelischen Dekanat Hochtaunus über den Betrieb der evangelischen Kindertagesstätte Regenbogen VL-
16/2022/XIX
6. Antrag der FDP und SPD Fraktionen vom 26.01.2022: VL-
Aktivitäten zur Integration 32/2022/XIX
7. Sponsoring-Richtlinie der Stadt Steinbach (Taunus) zum Umgang VL-
mit Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatischen 19/2022/XIX
Schenkungen
8. Radverkehrskonzept der Stadt Steinbach (Taunus) VL-
59/2022/XIX
9. Konzept zur Aufwertung des Ehrenamtsempfangs VL-
68/2022/XIX
10. Antrag der CDU-Fraktion vom 17.03.2022: VL-
"Villa Rustica" 66/2022/XIX

- | | |
|---|--------------------|
| 11. Antrag der FDP und SPD Fraktionen vom 21.03.2022:
Containerplatz | VL-
69/2022/XIX |
| 12. Antrag der FDP und SPD Fraktionen vom 21.03.2022:
Kinotage | VL-
70/2022/XIX |
| 13. Antrag der FDP und SPD Fraktionen vom 21.03.2022:
Tisch-Bank-Kombination im Feld | VL-
71/2022/XIX |
| 14. Antrag der FDP und SPD Fraktionen vom 21.03.2022:
Waldweiher | VL-
72/2022/XIX |
| 15. IV. Nachtrag zur Entschädigungssatzung der Stadt Steinbach
(Taunus) | VL-
79/2022/XIX |
| 16. Ankauf des Grundstücks Gartenstr. 18, Flur 1, Flurstück 542/2 | VL-
42/2022/XIX |
| 17. Ankauf einer Teilfläche des Grundstücks Flur 1, Flurstück 277/1
(Taunusstraße 2a) | VL-
63/2022/XIX |
| 18. Ankauf des Grundstücks Flur 1, Flurstück 279/1 (Bornhohl 14) und
anschließender Weiterverkauf einer Teilfläche des Grundstücks | VL-
64/2022/XIX |

Tagesordnung II

Beginn 19:10 Uhr
Ende 21:37 Uhr

Anwesend

Stadtverordnetenversammlung

CDU-Fraktion

Frau Dr. Yvonne Binard-Kühnel ab 19:29 Uhr
Herr Christian Breitsprecher
Frau Tanja Dechant-Möller
Frau Iris Diener
Herr Hartmut Eichhorn
Frau Gabriele Eilers
Frau Tanja Nagler
Herr Heino von Winning

SPD-Fraktion

Herr Jürgen Galinski
Herr Moritz Kletzka
Frau Andrea Rahlwes
Frau Heike Schwab
Herr Boris Tiemann

FDP-Fraktion

Frau Astrid Gemke
Herr Dirk Hagen
Herr Kai Hilbig
Herr Heiko Hildebrandt
Frau Simone Horn
Frau Laura Jungeblut

Herr Dr. Stefan Naas
Herr Walter Schütz
Herr Dominik Weigand

**Bündnis 90/
Die Grünen**

Herr Wolfgang Dreyer
Frau Dr. Gabriele Grabiger
Herr Horst Müller-Bady
Herr Jan Stricker

Magistrat

Herr Steffen Bonk
Herr Holger Heil
Herr Lars Knobloch
Herr Dr. Klaus Peter Weinberg
Frau Claudia Wittek

Verwaltung

Herr Marcus Gipp
Herr Sebastian Köhler

Schriftführer/-in

Herr Alexander Winkel

Nicht anwesende

Herr Daniel Gramatte
Frau Dilara Jestädt
Frau Hannah Listing
Frau Sabine Schwarz-Odewald
Herr Alexander Müller

Sitzungsverlauf

Herr Stadtverordnetenvorsteher Galinski eröffnet die 7. öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Steinbach (Taunus). Er begrüßt die Bürgerinnen und Bürger, die Damen und Herren der Stadtverordnetenversammlung, die Mitglieder des Magistrates, die Vertreter der Presse und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung.

Herr Stadtverordnetenvorsteher Galinski stellt fest, dass die Einladung zur 7. öffentlichen Sitzung rechtzeitig ergangen und die Beschlussfähigkeit der Stadtverordnetenversammlung gegeben ist.

Herr Stadtverordnetenvorsteher Galinski stellt weiterhin fest, dass gegen die Niederschrift der 6. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 14.02.2022 keine Widersprüche vorliegen.

Herr Stadtverordnetenvorsteher Galinski erklärt, dass die Maskenpflicht am Sitzplatz und am Rednerpult nicht mehr gilt. Auf dem Weg zum Rednerpult und nach draußen ist die Maske jedoch weiterhin zu tragen.

Herr Stadtverordnetenvorsteher Galinski weist darauf hin, dass die Stadtverwaltung kurzfristig noch die VL-79/2022 vorgelegt hat. Er fragt die Stadtverordnetenversammlung, ob die Vorlage als

Tagesordnungspunkt 15 übernommen werden kann. Es kommt zur Abstimmung über die Aufnahme der VL-79/2022. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt einstimmig, die Vorlage auf die Tagesordnung zu nehmen.

Weitere Änderungswünsche zur Tagesordnung werden nicht vorgetragen.

Tagesordnung I

1. Empfehlung des Ältestenrates

Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes durch Herrn Stadtverordnetenvorsteher Galinski berichtet dieser als Vorsitzender des Ältestenrates über die vor dieser Stadtverordnetenversammlung erfolgte Sitzung des Ältestenrates.

Er berichtet über den Vorschlag des Ältestenrates, den (aufgrund der Aufnahme der VL-79/2022) neuen Tagesordnungspunkt 18 in einem nicht-öffentlichen Teil der Sitzung abzuhandeln. Die Stadtverordnetenversammlung stimmt diesbezüglich ebenfalls einstimmig zu.

2. Mitteilungen

2.1 Gesamtbeirat

Herr Bürgermeister Bonk berichtet von der 1. Sitzung des Gesamtbeirates der Stadt Steinbach (Taunus), einem Instrumentarium der Bürgerbeteiligung, das aus der „Sozialen Stadt“ heraus erwachsen soll. Seit Sommer 2021 haben sich insgesamt sechs Interessengemeinschaften gebildet, die sich in den vergangenen Wochen und Monaten darüber Gedanken gemacht haben, wo es zunächst Verbesserungspotential in Steinbach geben könnte. Diese Vorschläge wurden im Gesamtbeirat vorgetragen.

2.2 Richtlinien der Verwaltung

Herr Bürgermeister Bonk teilt mit, dass mehrere Richtlinien auf den Weg gebracht wurden, um die Stadtverwaltung als Arbeitgeber herauszuheben und interessanter zu machen. Durch die Richtlinie zum Vorschlagswesen sollen Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter angehalten werden, mit „offenen Augen“ durch die Verwaltung zu gehen und Vorschläge zur Verbesserung zu machen, die auch vergütet und anerkannt werden können. Zudem gibt es fortan eine allgemeine Geschäftsanweisung in der Verwaltung, ein Dokument, welches bestimmte Instrumentarien und Regelungen allgemeiner Art regelt. Des Weiteren hat sich die Stadtverwaltung ein Leitbild unter dem Slogan „Wir für Steinbach“ gegeben.

2.3 Ausgezeichneter Wohnstandort Steinbach (Taunus)

Herr Bürgermeister Bonk teilt mit, dass Steinbach am Audit der Industrie- und Handelskammer Frankfurt für die Auszeichnung als ausgezeichneter Wohnstandort teilgenommen hat. Steinbach wird die Auszeichnung erneut mit einem sehr guten Ergebnis erhalten. Der Präsident der IHK wird diese im April dem Magistrat überreichen.

2.4 Rodungsarbeiten

Herr Bürgermeister Bonk teilt mit, dass seit Februar 2022 Rodungsarbeiten in Steinbach durchgeführt wurden, denen einige Bäume zum Opfer gefallen sind. Im Vorfeld wurden sämtliche Bäume durch Baumgutachter überprüft. Größtenteils wurden Bäume um das Sportzentrum sowie auch um den Spielplatz in der Frankfurter Straße herum gerodet. Die Nachpflanzung dieser Bäume ist beabsichtigt.

2.5 Aktueller Stand zur Unterbringung ukrainischer Flüchtlinge

Herr Bürgermeister Bonk teilt mit, dass ungefähr 90-95 Personen aus der Ukraine im Bürgerbüro der Stadt Steinbach (Taunus) gemeldet sind. Diese sind größtenteils in der Bildungsstätte der IG-Bau, im Hotel „Zum Brunnen“ und darüber hinaus in privaten Unterkünften untergebracht. Die Hilfsbereitschaft der Steinbacherinnen und Steinbacher in puncto Spenden und Bereitstellung von Wohnraum sei groß.

Gemeinsam mit den beiden Steinbacher Kirchengemeinden und der Ahmadiyya-Gemeinde hat sich der Arbeitskreis „Flucht in Steinbach“ wiedergefunden. Am 23.03.2022 gab es eine erste Arbeitskreissitzung. Ziel ist es, die Geflüchteten aus der Ukraine über Patenschaftsmodelle unter anderem bei Behördengängen zu begleiten und zu unterstützen.

Zudem berichtet der Bürgermeister, dass der Erste Stadtrat Herr Knobloch mit den Steinbacher Vereinen Kontakt aufgenommen und sich nach speziellen Sportangeboten für ukrainische Kinder und Jugendliche, aber auch für Erwachsene, erkundigt hat. Die Vereine stehen dem sehr positiv gegenüber und bieten kostenfrei entsprechende Angebote an. Es sind auch separate Angebote für Flüchtlinge in Planung.

Auch die beiden großen Steinbacher Wohnungsbaugesellschaft, der Volks-, Bau- und Sparverein und die Nassauische Heimstätte werden künftig wieder Wohnraum für Geflüchtete zur Verfügung zu stellen.

Ebenso teilt Herr Bürgermeister Bonk mit, dass sich auf Kreisebene ein übergeordneter Verein „Ukrainehilfe Hochtaunus“ gebildet hat - die Initiative kam seitens des Landrates. Der Verein hat die Aufgabe, die Ukrainehilfe, die es in allen 13 kreisangehörigen Städten und Gemeinden im Hochtaunuskreis gibt, zu bündeln und zu unterstützen.

2.6 Wohnungsbindungsverlängerung Berliner Straße 20

Herr Bürgermeister Bonk teilt mit, dass der Volks-, Bau- und Sparverein die Verlängerung der Wohnungsbindungsrechte für die Berliner Straße 20 mit insgesamt 58 Wohnungen im Rahmen des Modells „Großer Frankfurter Bogen“ beantragt hat. Dies soll aus Mitteln des Landes bezuschusst werden.

2.7 Gespräche zum Aufbau von Ladeinfrastruktur

Herr Bürgermeister Bonk teilt mit, dass man derzeit Gespräche mit Betreibern von Photovoltaikanlagen zum Aufbau einer Ladeinfrastruktur für den öffentlichen Raum führt.

2.8 Corona-Zahlen in Steinbach rückläufig

Herr Bürgermeister teilt mit, dass die Corona-Zahlen in Steinbach aktuell rückläufig sind.

2.9 Regelbetrieb Steinbacher Kitas

Herr Bürgermeister Bonk teilt mit, dass sich die Steinbacher Kitas seit dem 14.03.2022 – sofern keine Corona- oder sonstige Erkrankungsfälle beim Personal vorliegen – wieder im Regelbetrieb befinden und von 7.00 bis 17.00 Uhr geöffnet haben.

3. Mitteilungen aus den Ausschüssen und Verbänden

3.1 Radverkehrskonzept

Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes durch Herrn Stadtverordnetenvorsteher Galinski berichtet Herr Hildebrandt/FDP als Vorsitzender des Bau-, Verkehr- und Umweltausschusses über die Beratungen im Bau-, Verkehr- und Umweltausschuss zum Thema „Radverkehrskonzept“ in Steinbach.

4. Aktuelle Fragestunde

4.1 Stadtbücherei / Leihangebot für Kinderzeitschriften

Frau Horn/FDP fragt, ob das aktuelle Leihangebot der Steinbacher Stadtbücherei auch auf Kinder- und eventuell sogar auf Jugendzeitschriften inklusive eines entsprechenden Sortiments ausgeweitet werden kann. Ebenfalls möchte sie wissen, ob Patenschaften für solche Zeitschriften eine Option sein könnten.

Herr Bürgermeister Bonk antwortet, dass das Angebot ausgeweitet werden soll. Jedoch finanzieren sich die momentan sieben vorhandenen Zeitschriften zum Ausleihen aus Spendenmitteln, die über den Bücherflohmarkt gesammelt werden. Man müsse daher im Haushalt 2023 über die Ansätze der Bücherei sprechen, die seit Jahren unverändert sind, und diese moderat anpassen.

Die Idee des Patenmodells bezeichnet der Bürgermeister als „charmant“, allerdings sei dies bei dem kleinen Personalkonstrukt der Bücherei mit einem zu hohen Aufwand verbunden. Man rufe in dem Fall besser zu Spenden für die Bücherei in finanzieller und materieller Form auf.

4.2 Gesperrte Schmetterlingsbrücke

Frau Gemke/FDP fragt, wann die gesperrte Schmetterlingsbrücke wieder genutzt werden kann.

Herr Bürgermeister Bonk antwortet, dass das Konstrukt der Brücke derart in Mitleidenschaft gezogen wurde, dass diese ausgetauscht werden muss. Es soll eine mit Holz belegte Metallunterkonstruktion geben. Im Verlauf der Sommermonate soll die Brücke wieder geöffnet werden, wobei ein genauer Zeitpunkt aufgrund des aktuellen Rohstoffmangels noch nicht mitgeteilt werden kann.

5. Abschluss eines Kindertagesstättenbetriebsvertrages mit dem Evangelischen Dekanat Hochtaunus über den Betrieb der evangelischen Kindertagesstätte Regenbogen **VL-16/2022/XIX**

Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes durch Herr Stadtverordnetenvorsteher Galinski spricht Frau Horn/FDP und trägt die Empfehlung des Ausschusses für Soziales, Bildung, Integration, Sport und Kultur, der zu dieser Vorlage gemeinsam mit dem Haupt- und Finanzausschuss tagte, vor.

Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen. Im Anschluss kommt es zur Abstimmung über die VL-16/2022/XIX.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den als Anlage beigefügten Entwurf des Kindertagesstätten-betriebsvertrages zwischen dem Evangelischen Dekanat Hochtaunus und der Stadt Steinbach (Taunus) der Stadtverordnetenversammlung zur Empfehlung vorzulegen.

Beratungsergebnis: 27 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

6. Antrag der FDP und SPD Fraktionen vom 26.01.2022: Aktivitäten zur Integration **VL-32/2022/XIX**

Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes durch Herr Stadtverordnetenvorsteher Galinski spricht Frau Horn/FDP und trägt die Empfehlung des Ausschusses für Soziales, Bildung, Integration, Sport und Kultur vor.

Herr Stadtverordnetenvorsteher Galinski stellt fest, dass der Bericht zum Antrag der FDP und SPD-Fraktionen von Herrn Bürgermeister Bonk im Ausschuss für Soziales, Bildung, Integration, Sport und Kultur gegeben und von Frau Horn/FDP in ihrer heutigen Ausschussempfehlung vorgetragen wurde. Damit ist der Bericht ohne Beschlussfassung zur Kenntnis genommen.

7. Sponsoring-Richtlinie der Stadt Steinbach (Taunus) zum Umgang mit Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatischen Schenkungen **VL-19/2022/XIX**

Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes durch Herrn Stadtverordnetenvorsteher Galinski gibt Herr Bürgermeister Bonk einige Erläuterungen zum Thema.

Herr Kletzka/SPD beantragt, die VL-19/2022/XIX in den Haupt- und Finanzausschuss zu überweisen.

Gegen die Überweisung erfolgt keine Gegenrede. Damit ist die VL-19/2022/XIX in den Haupt- und Finanzausschuss überwiesen.

8. Radverkehrskonzept der Stadt Steinbach (Taunus) **VL-59/2022/XIX**

Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes durch Herrn Stadtverordnetenvorsteher Galinski spricht Herr Bürgermeister Bonk zum Thema.

Herr Kletzka/SPD beantragt, die VL-59/2022/XIX in den Bau-, Verkehr- und Umweltausschuss

am 14.06.2022 zu überweisen.

Gegen die Überweisung erfolgt keine Gegenrede. Damit ist die VL-59/2022/XIX in den Bau-, Verkehr- und Umweltausschuss.

9. Konzept zur Aufwertung des Ehrenamtsempfangs

**VL-
68/2022/XIX**

Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes durch Herrn Stadtverordnetenvorsteher Galinski spricht Herr Bürgermeister Bonk einige Worte zum Konzept zur Aufwertung des Ehrenempfangs.

Herr Hilbig/FDP beantragt die Überweisung in den Ausschuss für Soziales, Bildung, Integration, Sport und Kultur am 13.06.2022.

Gegen die Überweisung erfolgt keine Gegenrede. Damit ist die VL-68/2022/XIX in den Ausschuss für Soziales, Bildung, Integration, Sport und Kultur überwiesen.

**10. Antrag der CDU-Fraktion vom 17.03.2022:
"Villa Rustica"**

**VL-
66/2022/XIX**

Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes durch Herrn Stadtverordnetenvorsteher Galinski trägt Herr Breitsprecher/CDU den Antrag seiner Partei vor.

Weiterhin sprechen: Herr Hilbig/FDP, Herr von Winning/CDU und Herr Kletzka/SPD.

Im Anschluss kommt es zur Abstimmung über die VL-66/2022/XIX.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Magistrat wird beauftragt, die Freilegung der „Villa Rustica“ und die Einbindung dieser historischen Attraktion in die Regionalparkroute zu prüfen. Dafür sollen Gespräche sowohl mit den Grundstückseigentümern als auch der Regionalpark Taunushang GmbH geführt werden. Eine Kostenschätzung für ein derartiges Projekt soll der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt werden.

Beratungsergebnis: 27 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**11. Antrag der FDP und SPD Fraktionen vom 21.03.2022:
Containerplatz**

**VL-
69/2022/XIX**

Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes durch Herrn Stadtverordnetenvorsteher Galinski spricht Herr Hildebrandt/FDP zum Thema.

Weiterhin spricht: Herr Kletzka/SPD.

Danach kommt es zur Abstimmung über die VL-69/2022/XIX.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Magistrat wird beauftragt, eine Verlegung des Containerplatzes am Sportzentrum zu prüfen und eine entsprechende, geeignete Fläche in zentraler Lage zur Wohnbebauung, möglichst im Gewerbegebiet, zu suchen. Dem Bau- Verkehr- und Umweltausschuss ist dazu bis Ende des Jahres 2022 eine Standortanalyse (analog der 2019er Ausarbeitung KiTa Wingertsgrund) vorzulegen. Grundsätzlich sind auch Synergien zum Bauhof in die Suche und die Bedarfsermittlung einzubeziehen.

Beratungsergebnis: 27 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

12. Antrag der FDP und SPD Fraktionen vom 21.03.2022: Kinotage

**VL-
70/2022/XIX**

Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes durch Herrn Stadtverordnetenvorsteher Galinski trägt Herr Weigand/FDP den Antrag seiner Partei vor.

Herr Stricker bringt einen Änderungsantrag von Bündnis 90/Die Grünen ein.

Weiterhin sprechen Herr Hilbig/FDP, Herr Tiemann/SPD, Herr von Winning/CDU, Herr Kletzka/SPD und Herr Bürgermeister Bonk.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat und die Verwaltung der Stadt Steinbach (Taunus) werden gebeten zu prüfen, ob ein sogenannter Kinotag im großen Saal des Bürgerhauses mehrmals im Jahr möglich wäre, **bei welchen die Filmauswahl unter Beachtung aller Altersgruppen und Familienstatus erfolgt werden soll.**

Weiterhin soll geprüft werden, ob die Filmauswahl durch die Bürger*innen in Steinbach getroffen werden kann, wie oft diese umsetzbar sind und wann diese genau stattfinden könnten. Darüber hinaus soll geprüft werden, ob es zielführend wäre, das Thema „Kino“ analog zur „Theaterreihe“ dem Kultur- und Partnerschaftsverein zu übergeben, um mögliche Synergien nutzen zu können. Abschließend ist zu berechnen, wie ein möglicher Eintritt aufgrund der Kostenstruktur (Personal- und Betriebskosten, Lizenzgebühren etc.) und Corona aussehen könnte. Hierbei ist zwingend zu beachten, auch sozial schwächeren den Zugang zu gewähren.

Beratungsergebnis: 5 Ja-Stimme(n), 14 Gegenstimme(n), 8 Stimmenthaltung(en)

Der Änderungsantrag ist somit abgelehnt.

Im Anschluss kommt es zur Abstimmung über die VL-70/2022/XIX.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Magistrat und die Verwaltung der Stadt Steinbach (Taunus) werden gebeten zu prüfen, ob ein sogenannter Kinotag im großen Saal des Bürgerhauses mehrmals im Jahr möglich wäre. Die Vorstellung der Koalition ist es, dass an einem Tag bis zu drei Filme gezeigt werden können. Dabei sollen mehrere Altersgruppen berücksichtigt werden - Kinder und Familien und Seniorinnen und Senioren sowie alle Mitbürgerinnen und Mitbürger, die altersmäßig dazwischen liegen Die Filmauswahl kann im besten Fall per Bürger*innenbeteiligung stattfinden. Im Zuge der Planung dieser Kinotage soll zusätzlich geprüft werden, wie oft diese umsetzbar sind und wann diese genau stattfinden könnten. Darüber hinaus soll geprüft werden, ob es zielführend wäre, das

Thema „Kino“ analog zur „Theaterreihe“ dem Kultur- und Partnerschaftsverein zu übergeben, um mögliche Synergien nutzen zu können. Abschließend ist zu berechnen, wie ein möglicher Eintritt aufgrund der Kostenstruktur (Personal- und Betriebskosten, Lizenzgebühren etc.) und Corona aussehen könnte. Hierbei ist zwingend zu beachten, auch sozial schwächeren den Zugang zu gewähren.

Beratungsergebnis: 26 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

**13. Antrag der FDP und SPD Fraktionen vom 21.03.2022:
Tisch-Bank-Kombination im Feld**

**VL-
71/2022/XIX**

Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes durch Herrn Stadtverordnetenvorsteher Galinski spricht Frau Jungeblut/FDP.

Frau Jungeblut erklärt, dass die FDP den mündlich im Ältestenrat besprochenen und nach der Vorbesprechung der Fraktionen durch die Fraktionsvorsitzenden kommunizierten Vorschlag von CDU und Bündnis 90/Die Grünen, Abfalleimer bei der Standortüberprüfung für eine Tisch-Bank-Kombination mit einzubeziehen, und den auf gleichem Wege zustande gekommenen Vorschlag von Bündnis 90/Die Grünen, auf Kombinationen zu achten, die auch von älteren Mitbürgerinnen und Mitbürgern genutzt werden können, in ihren Beschluss mit einbezieht. Zudem schlägt Frau Jungeblut als einen der möglichen Standorte für eine Tisch-Bank-Kombination das Ende des Nicolaiweges Richtung Stierstadt vor.

Danach kommt es zur Abstimmung über die VL-71/2022/XIX.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Magistrat und die Verwaltung der Stadt Steinbach (Taunus) werden beauftragt, zwei Tisch-Bank-Kombinationen im Randgebiet Steinbachs zu platzieren. Bei der Suche nach einem geeigneten Ort ist insbesondere der Norden Steinbachs zu berücksichtigen. Die ausgewählten Standorte sind vor Aufstellung im BVU vorzustellen. Die Beschaffung soll regional erfolgen. Hierbei ist, als Hersteller, auch die IGS-Stierstadt zu berücksichtigen. Abfalleimer sind bei der Standortüberprüfung miteinzubeziehen. Ebenso ist auf Tisch-Bank-Kombinationen zu achten, die auch von älteren Mitbürgerinnen und Mitbürgern genutzt werden können. Ein Standortvorschlag ist das Ende des Nicolaiweges Richtung Stierstadt.

Beratungsergebnis: 27 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**14. Antrag der FDP und SPD Fraktionen vom 21.03.2022:
Waldweiher**

**VL-
72/2022/XIX**

Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes durch Herrn Stadtverordnetenvorsteher Galinski spricht Herr Schütz/FDP.

Weiterhin sprechen: Herr von Winning/CDU und Herr Hilbig/FDP.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Magistrat und die Verwaltung der Stadt Steinbach (Taunus) werden gebeten zu prüfen, ob

und wie der Waldweiher im Steinbacher Stadtwald "wiederbelebt" werden kann. Er soll damit zu einer weiteren Aufwertung des Erholungsgebietes beitragen und eine attraktive Aufenthaltszone bieten. Dabei soll ergebnisoffen geprüft werden, ob der Weiher als eine Art Feuchtbiotop oder als wasserführender Weiher bestehen kann, der durch mögliche Wasserzuleitungen gespeist wird. Auch eine Einbindung in Schutzzone bei Starkregen (Schutzwasserkonzept) soll durchdacht werden.

Beratungsergebnis: 27 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

15. IV. Nachtrag zur Entschädigungssatzung der Stadt Steinbach (Taunus)

**VL-
79/2022/XIX**

Herr Stadtverordnetenvorsteher Galinski ruft den Tagesordnungspunkt auf und spricht einige Worte zu der nachträglich hinzugefügten Vorlage.

Im Anschluss kommt es zur Abstimmung über die VL-79/2022/XIX.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem IV. Nachtrag zur Entschädigungssatzung der Stadt Steinbach (Taunus) zu.

Beratungsergebnis: 27 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

16. Ankauf des Grundstücks Gartenstr. 18, Flur 1, Flurstück 542/2

**VL-
42/2022/XIX**

Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes durch Herrn Stadtverordnetenvorsteher Galinski kommt es ohne Wortmeldungen zur Abstimmung über die VL-42/2022/XIX.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Ankauf des Grundstücks Gartenstr. 18, Flur 1, Flurstück 542/2.

Beratungsergebnis: 27 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

17. Ankauf einer Teilfläche des Grundstücks Flur 1, Flurstück 277/1 (Taunusstraße 2a)

**VL-
63/2022/XIX**

Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes durch Herrn Stadtverordnetenvorsteher Galinski kommt es ohne Wortmeldungen zur Abstimmung über die VL-63/2022/XIX

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Ankauf einer 325 m² großen, unbebauten Teilfläche des insgesamt 1.040 m² großen bebauten Grundstücks Flur 1, Flurstück 277/1 (Taunusstraße 2a).

Beratungsergebnis: 27 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

18. Ankauf des Grundstücks Flur 1, Flurstück 279/1 (Bornhohl 14) und anschließender Weiterverkauf einer Teilfläche des Grundstücks

**VL-
64/2022/XIX**

Herr Stadtverordnetenvorsteher Galinski verweist darauf, dass dieser Teil der Sitzung nicht öffentlich ist und bittet die Zuschauer, den Saal für den Tagesordnungspunkt zu verlassen. Im Anschluss ruft er den Tagesordnungspunkt 18 auf.

Es sprechen: Herr Kletzka/SPD, Herr Bürgermeister Bonk, Herr Tiemann/SPD.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

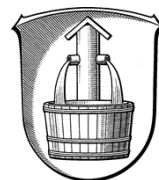
1. den Ankauf des bebauten Grundstücks Flur 1, Flurstück 279/1 (Bornhohl 14).
2. den anschließenden Weiterverkauf der mit dem Wohnhaus bebauten Teilfläche des vorgenannten Grundstücks in der Größe von 542 m².

Beratungsergebnis: 27 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

gez. Jürgen Galinski
Stadtverordnetenvorsteher

gez. Alexander Winkel
Schriftführer

Die Niederschrift liegt gemäß § 28, Abs. 3 der Geschäftsordnung vom 18.06.2012 in der Zeit vom 09. Mai 2022 bis einschließlich 23. Mai 2022 im Rathaus, Gartenstraße 20, Zimmer 27, 2. Stock, offen.



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.	VL-16/2022/XIX
Federführende Abteilung:	1.3 Abteilung Jugend, Senioren und Sport
Sachbearbeiter:	Sporck, Verena-Maren
Datum:	25.01.2022

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat der Stadt Steinbach (Taunus)	31.01.2022	beschließend
Stadtverordnetenversammlung	14.02.2022	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	09.03.2022	beschließend
Ausschuss für Soziales, Bildung, Integration, Sport und Kultur	09.03.2022	beschließend
Stadtverordnetenversammlung	04.04.2022	beschließend

Betreff:

Abschluss eines Vertrages eines Kindertagesstättenbetriebsvertrages dem Evangelischen Dekanat Hochtaunus über den Betrieb der evangelischen Kindertagesstätte Regenbogen

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den als Anlage beigefügten Entwurf des Kindertagesstättenbetriebsvertrages zwischen dem Evangelischen Dekanat Hochtaunus und der Stadt Steinbach (Taunus)

Begründung:

Der Entwurf des Kindertagesstättenbetriebsvertrages regelt die Betriebsführung sowie die Finanzierung der evangelischen Kindertagesstätte Regenbogen. Der aktuelle Betriebsvertrag ist aus dem Jahr 2005. Zwischenzeitlich sind insgesamt zwei Vertragsanpassungen erfolgt.

Mit der Neufassung des Kindertagesstättenbetriebsvertrages werden die verschiedenen Vertragswerke, unter der Berücksichtigung der derzeit gültigen landesweiten Rechtslage, zusammengefasst.

Der neue Verträge sieht unter anderen folgende Anpassungen bzw. Änderungen vor:

- Die Ermittlung des Personalbedarfes wird vertraglich vereinbart.
- Die Sach- und Personalkosten werden klar definiert.

- Die Finanzierung der Betriebskosten sowie die Verwendung der Landesmittel wird geregelt.
- Bei größeren Baumaßnahmen übernimmt die Stadt den Anteil der örtlichen Kirchengemeinde. Derzeit liegt der Kostenanteil bei 10 %. Vor Beginn einer Maßnahme wird ein Kostenplan erstellt und mit den Vertragspartnern einvernehmlich abgestimmt.

Der Kindertagesstättenbetriebsvertrag stützt sich, neben den gesetzlichen Grundlagen des SGB VIII und der §§ 25 a ff. HKJGB, auch auf die Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO) sowie auf die Kirchliche Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (KDO). Sollte es bei den kirchlichen Regelungen die den Kindertagesstättenbetriebsvertrag betreffen Änderungen geben, wird die Stadt Steinbach (Taunus) schriftlich informiert.

Der Vertrag soll rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft treten und auf unbestimmte Zeit laufen. Aufgrund eines Personalwechsels im evangelischen Dekanat und der Corona Pandemie konnte der Vertrag erst jetzt vorgelegt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Abschluss des Kindertagesstättenfinanzierungsvertrages hat auf den Haushalt 2022 keinen finanziellen Einfluss, da die Betriebskostenzuschuss entsprechend kalkuliert wurde.

gez.
Steffen Bonk
Bürgermeister

gez.
Sebastian Köhler
Amtsleiter

Kindertagesstättenbetriebsvertrag

Entwurf

zwischen

der Stadt Steinbach (Taunus)
vertreten durch den Magistrat

- nachfolgend Stadt genannt -

und

dem Evangelischen Dekanat Hochtaunus
vertreten durch den Dekanatssynodalvorstand

- nachfolgend Träger genannt -

wird Folgendes vereinbart:

Präambel

Stadt und Dekanat schließen diesen Vertrag mit dem Ziel, auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII sowie des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) ein bedarfsorientiertes, angemessenes Betreuungsangebot zur frühkindlichen Bildung in einer Tageseinrichtung für Kinder vorzuhalten. Die Kindertagesstätte ist ein für das Gemeinwesen offenes Angebot der evangelischen Kirche. Sie hat das Ziel, Familien in ihrem Erziehungsauftrag zu unterstützen und zu ergänzen. Dies geschieht in partnerschaftlicher Zusammenarbeit aller Beteiligten.

§ 1 Allgemeines

- (1) Gegenstand des Betriebsvertrages sind der Betrieb und die Finanzierung Ev. Kindertagesstätte Regenbogen in 61449 Steinbach, Untergasse 29.
- (2) Die Gruppengröße richtet sich grundsätzlich nach § 25d Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB). Nicht berührt davon ist die geforderte Reduktion der Gruppengröße bei anerkannten Integrationsmaßnahmen. Integrationsmaßnahmen.
- (3) Sollte in der Einrichtung mehr als eine Integrationsmaßnahme zeitgleich genehmigt werden, so sind die Maßnahmen in einer Kindergruppe gemeinsam durchzuführen, die Rahmenvereinbarungen Integration und die dazugehörigen Erläuterungen sind jedoch zu beachten. In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Regelung nach Beteiligung und Zustimmung der Kommune abgewichen werden.
- (4) Veränderungen der Gruppen- /Altersstruktur der Kindertagesstätte und Verlängerungen bei den Öffnungszeiten bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und sind vorab mit der Stadt zu vereinbaren.
- (5) In den Kindertagesstätten werden täglich Mittagessen und ggf. Zwischenmahlzeiten angeboten. Hierfür ist ein kostendeckendes Essensgeld zu erheben, das die Kosten im Umfang der Ausgaben für Lebensmittel sowie im Falle der Frischkostverpflegung auch das erforderliche Personal entgelt abdeckt.

derliche Zusatzpersonal deckt.

- (6) Die Änderung der Betriebserlaubnis gem. §§ 45 bis 48 SGB VIII hat den Betreuungsnotwendigkeiten der Einrichtung zu entsprechen und erfordert zuvor eine Vereinbarung mit der Stadt.
- (7) Die Tageseinrichtungen werden im christlichen Geist nach den jeweils geltenden Leitlinien der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für die Arbeit in den evangelischen Kindertagesstätten geführt. Unbeschadet der konfessionellen Ausrichtung der Einrichtung werden Kinder ohne Unterschiede der Herkunft, der Religion und der Staatsangehörigkeit aufgenommen.
- (8) Die Kirchengemeinde St. Georgsgemeinde in Steinbach (Taunus) ist Eigentümerin des Grundstücks mit samt dem von ihr darauf errichteten Gebäude.

§ 2 Kinderbetreuung/Aufnahmen

- (1) Die Aufnahmekriterien werden unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen seitens des Trägers festgelegt und sind der Stadt gegenüber offen zu legen. Die Kindertagesstätte ist grundsätzlich für die Aufnahme von Kindern mit Erstwohnsitz in der Stadt bestimmt. Kinder aus anderen kommunalen Gebietskörperschaften werden, soweit Plätze frei sind, aufgenommen, um die Auslastung sicher zu stellen.
- (2) Kinder mit Wohnort außerhalb von Steinbach dürfen nur mit Zustimmung der Stadt aufgenommen werden.
- (3) Der Träger hat bei Bekanntwerden des Wohnsitzwechsels eines Kindes in eine andere Kommune umgehend die Stadt zu informieren. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass im Rahmen des Aufnahmeverfahrens keine Betreuungsplätze länger als 6 Monate freigehalten werden können. Die Einrichtung soll spätestens zum 1. März vollbelegt sein.
- (4) Der Träger teilt der Stadt jeweils einmal im Quartal die Anzahl der Kinder mit, die sich in den Einrichtungen befinden.

§ 3 Kindertagesstättenausschuss

- (1) Es wird ein Kindertagesstättenausschuss gebildet. Die Stadt erhält zwei Sitze in diesem Ausschuss.
- (2) Die Aufgaben ergeben sich aus § 5 Abs. 2-4 KiTaVO der EKHN.
- (3) Die Beschlussfassung über diese Angelegenheit obliegt nach der Kirchengemeindeordnung dem Kirchenvorstand.

§ 4 3 Arbeitsrahmenbedingungen

- (1) Der Träger ist für die Auswahl des Personals und den Abschluss der Dienstverträge mit dem Personal zuständig. Er führt die Fach- und Dienstaufsicht.
- (2) Auf die Betriebsführung der Kindertagesstätten finden die kirchlichen Ordnungen und Bestimmungen, insbes. die Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO), die Kirchliche Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (KDO), sowie die Regelungen des SGB VIII in Verbindung mit den §§ 25 a ff. HKJGB in den jeweils

gültigen Fassungen Anwendung.

- (3) Sofern sich aus Veränderungen der kirchlichen Rechtsgrundlagen finanzielle Mehrbelastungen ergeben, ist die Stadt nur verpflichtet diese finanziell mitzutragen, wenn sie auf die Veränderungen und deren finanzielle Auswirkungen schriftlich und nach der öffentlichen Bekanntmachung hingewiesen wurde und den Veränderungen schriftlich zugestimmt hat. Ausgenommen von dieser Regelung sind Kostensteigerungseffekte und Tarifierhöhungen auf die der Träger keinen Einfluss hat.

§ 5 Betriebskosten der Kindertagesstätte

- (1) Zu den Betriebskosten zählen alle mit dem laufenden Betrieb der Kindertagesstätten erforderlichen Kosten. Grundsätzlich basiert die Höhe der Betriebskosten auf den Planungen der Haushaltsansätze für das jeweilige Haushaltsjahr. Kostensteigerungen aufgrund von Tarifentwicklungen und sonstige Preiseffekte sowie konzeptionelle Veränderungen in den Kindertagesstätten werden in der Planung berücksichtigt.

Betriebskosten unterteilen sich in:

- a) Personalkosten: Hierzu zählen alle für die Einstellung (ohne Kosten der Stellenausschreibungen), Durchführung und Beendigung eines Arbeitsverhältnisses erforderlichen Kosten gemäß §§ 20 ff. KiTaVO und der Anlage 2 zur KiTaVO. Gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche bedürfen der vorherigen Zustimmung der Kommune.

Die Personalkosten basieren auf dem kirchenaufsichtlich genehmigten Sollstellenplan für das jeweilige Haushaltsjahr. Grundlage des Stellenplans für das pädagogische Personal ist der personelle Mindestbedarf gemäß HKJGB und der jährlich genehmigte Sollstellenantrag gemäß KiTaVO. Die Einrichtung als Ausbildungsort kann über dem gesetzlichen Mindestpersonalbedarf hinaus Auszubildende für den Erzieher*innenberuf oder vergleichbaren Berufe nach der Fachkräfteverordnung und max. je 1 FSJlern beschäftigen.

Eventuelle weitere Personalkosten für pädagogisch tätiges Personal können im Umfang der hierfür zur Verfügung stehenden Drittmittel anfallen (z.B. Landesfördermittel nach § 32 Abs.3 – 6 HKJGB, Mittel des zuständigen Sozialhilfeträgers für Integrationsmaßnahmen etc.).

Im Falle der Aufnahme von Kindern mit Behinderungen erfolgt eine Personalbedarfskompensation, korrespondierend mit der „Empfehlung für die Praxis – Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderungen“ von der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen.

Die Personalberechnung der Sekretariatsstunden für anfallende Verwaltungsaufgaben, die Bemessung der Hauswirtschaftsstellen, der Stellen für den Reinigungs- und den Hausmeisterdienst sowie die Bemessung der Geschäftsführung von Stadtübergreifender Trägerschaft erfolgt nach §§ 24,25 KiTaVO i.V. mit der Anlage 2 der Verordnung.

- b) Sachkosten: Hierzu zählen alle mit dem laufenden Betrieb der Kindertagesstätten entstehenden Kostenarten, die nicht Personalkosten sind. Die Höhe der Sachkosten basieren auf dem jeweiligen Haushaltsansatz. Für Maßnahmen der Personalförderung und Anschaffungen von Betriebsausstattungen, Spiel- und Beschäftigungsmaterialien sind Sachkostenpauschalen gemäß Anlage 2 zur KiTaVO festgelegt. Werden diese Pauschalen im jeweiligen Haushaltsjahr nicht zweckentsprechend verwendet, können diese einmalig ins Folgejahr übertragen werden.

§ 6 Finanzierung der Betriebskosten

(1) Die Betriebskosten werden gem. § 4 dieses Vertrages ermittelt. Von den ermittelten Betriebskosten werden folgende Positionen in Abzug gebracht:

- a) Landeszuschüsse gemäß HKJGB
- b) Zuschüsse für Integration und Einzelintegrationsmaßnahmen durch den zuständigen Sozialhilfeträger
- c) Verpflegungsentgelte
- d) sonstige Zuschüsse und Erstattungen Dritter
- e) Rücklagenentnahmen
- f) ggf. Spenden ohne Zweckbindung

Sofern Landeszuschüsse nach §32 Abs. 3 und 4 HKJGB gewährt werden, stehen diese dem Träger zur Verfügung. Der Träger nutzt die Mittel zweckentsprechend.

(2) Von den verbleibenden Betriebskosten trägt der Träger einen Anteil von:

	Gruppendifinition	Altersstruktur	Kostenbeteiligung
1	Regelgruppe	3 Jahre – zum Schuleintritt	15%
2	Regelgruppe	3 Jahre – zum Schuleintritt	15%
3	Regelgruppe	3 Jahre – zum Schuleintritt	15%
4	Krippe	1. – 3. Lebensjahr	0%
5	Krippe	1. – 3. Lebensjahr	0%

(3) Die Kostenbeteiligung für die Sach- und Personalkosten der Gemeindeübergreifenden Trägerschaft (GüT) erfolgt entsprechend des jeweiligen Haushaltsansatzes.

(4) Von dem Restbetrag werden die Elternbeiträge bzw. die Landesförderung für die Freistellung vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag gem. §32c HKJGB in Abzug gebracht. Die hiernach nicht gedeckten Betriebskosten trägt die Stadt.

(5) Sofern der Träger bis zum 01.06. eines Jahres keine Mittelanmeldung für das Folgejahr vorlegt, kann die Stadt von dem aktuellen kommunalen Zuschuss plus 3% Steigerungsrate ausgehen. Ein Haushaltsentwurf mit dem jeweilig gültigen Sollstellenplan wird der Stadt im vierten Quartal eines Jahres nachgereicht.

§ 7a) Bauliche Unterhaltung und sonstige Investitionen im Krippenanbau U3

(1) Die Durchführung und Finanzierung der baulichen Unterhaltung der Gebäude in Dach und Fach, Gebäudeversicherungen, Schönheitsreparaturen, die Pflege und bauliche Unterhaltung der Außenanlagen inkl. Spielgeräte und die Instandhaltung des zum Gebäude gehörenden verbautem Inventar übernimmt die Stadt. Notwendige Neuanschaffungen und Ersatzbeschaffungen, bauliche Veränderungen und Instandhaltungen sind ebenfalls Entscheidung und Sache der Stadt. Maßstab hierfür ist die bauliche Instandhaltung der kommunalen Einrichtungen.

- (2) Der Träger ist verantwortlich mögliche Fördermittel für anstehende Maßnahmen zu beantragen, um die verbleibenden Gesamtkosten der Kommune im Sinne der Wirtschaftlichkeit zu minimieren.
- (3) Neu- oder Ersatzbeschaffungen von mobilen Anlagenvermögen (Inventar) bis zu einem Betrag von jeweils maximal € 1000 brutto können, sofern noch ausreichend Haushaltsmittel vorhanden sind, aus dem Betriebskostenbudget (Sachkostenpauschalen) finanziert werden.
- (4) Der Träger ist verantwortlich dafür, dass am Gebäude und Inventar auftretende Schäden unverzüglich der Gemeinde gemeldet werden. Der nutzungsgerechte Zustand von Gebäude und Außengelände wird zu jederzeit von der Gemeinde gewährleistet.
- (5) Der Träger darf die Gebäude und Räumlichkeiten nicht zu anderen Zwecken als zum Betrieb einer Kindertagesstätte benutzen. Dem Träger ist ohne Einwilligung der Gemeinde weder eine Untervermietung noch sonstige Gebrauchsüberlassung an Dritte gestattet.
- (6) Der Träger übernimmt die Kehr-, Räum- und Streupflicht auf den an das Grundstück angrenzenden öffentlichen Wegen.

§ 7b) Bauliche Unterhaltung und sonstige Investitionen im Bestandsbau für Ü3

- (1) Von den Kosten der großen baulichen Unterhaltung des Kindertagesstättegebäudes ab EUR 10.000 je Maßnahme, insbesondere:
 - der Unterhaltung in Dach und Fach,
 - der Hausinstallationen,
 - der Schönheitsreparaturen,
 - der baulichen Unterhaltung der Außenanlagen inkl. Spielgeräte
 - die Instandhaltung des zum Gebäude gehörenden verbautem Inventar

trägt die Stadt einen Anteil von 50%. Darüber hinaus übernimmt die Stadt bei großen Baumaßnahmen den Finanzierungsanteil der örtlich zuständigen Kirchengemeinde, der derzeit bei 10% der Kosten der Gesamtmaßnahme liegt. Vor Umsetzung der Maßnahmen wird ein Kostenplan erstellt, der mit den Vertragspartnern einvernehmlich abgestimmt ist.

- (2) Anstehende Maßnahmen sollen vom Träger bei der Stadt grundsätzlich bis Ende Juli für das folgende Haushaltsjahr angemeldet werden, sodass die nicht rücklagengedeckten Mittel im städtischen Haushalt bereitgestellt werden können.
- (3) Für Kosten der baulichen Unterhaltung des Kindertagesstättegebäudes und der Außenanlagen inkl. Spielgeräte bis EUR 10.000 je Maßnahme, werden EUR 2.500,- pro Gruppe (7500 EUR gesamt) angesetzt. Die Durchführung der regelmäßigen Bauunterhaltungsmaßnahmen dient dem nachhaltigen Erhalt der Gebäudequalität und Bausubstanz ist deshalb durchzuführen.

Sofern die jährlich angesetzten Mittel für die kleine Bauunterhaltung im laufenden Haushaltsjahr nicht verausgabt werden, sollen diese einer Rücklage für Zwecke der baulichen Unterhaltung zugeführt werden. Grundsätzlich können, nach Absprache mit den kirchlichen und kommunalen Gremien, Mittel hieraus auch für Maßnahmen der großen Bauunterhaltung verwendet wird.

- (4) Der Träger ist verantwortlich mögliche Fördermittel für anstehende Maßnahmen zu bean-

tragen, um die verbleibenden Gesamtkosten der Kommune und der Kirche im Sinne der Wirtschaftlichkeit zu minimieren.

- (5) Der Träger übernimmt die Kehr-, Räum- und Streupflicht auf den an das Grundstück angrenzenden öffentlichen Wegen.

§ 8 Beiträge und Rechte der Eltern

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte werden Elternbeiträge erhoben. Die Höhe dieser Beiträge entspricht der Gebührenordnung der Stadt über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der jeweils gültigen Fassung. Durch die Stadt beschlossene Veränderungen der Gebührenordnung werden dem Träger mindestens 8 Wochen vor Inkrafttreten des Beschlusses mitgeteilt.
- (2) Der Träger verpflichtet sich, rückständige Beiträge und Gebühren nachzufordern. Sollte eine Beitreibung rückständiger Beiträge nur unter unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich sein, kann der Träger die Niederschlagung bzw. den Erlass von Forderungen beschließen. Der Stadt ist die jeweilige Niederschlagung mitzuteilen. Eltern von Kindern ab dem dritten Lebensjahr, die 3 Monate keine Beiträge gezahlt haben, können nur noch einen beitragsfreien Regelplatz belegen.
- (3) Der Träger verpflichtet sich zur Einhaltung der in § 27 HKJGB normierten Rechte: Elternbeteiligung, Elternversammlung und Elternbeirat in Verbindung mit §5 und §35 KiTaVO (Kindertagesstättenausschuss und Elternbeteiligung).

§ 9 Festlegung von Platzkapazitäten und Personalbedarf

- (1) Um seitens der Stadt den zu deckenden Bedarf an Betreuungsangeboten festzulegen, findet eine Abstimmung zwischen Stadt und Träger statt. Ziel ist die Herstellung eines Einvernehmens über das im jeweils folgenden Kindergartenjahr vorzuhaltende Platzangebot der Einrichtungen gemäß § 25d HKJGB.
- (2) Sofern die Neufestlegung aufgrund konzeptioneller Veränderung (Veränderung in der Belegungsstruktur der Einrichtung im Rahmen des bestehenden Angebotes zählen nicht hierzu) zu einer Erhöhung des Personalschlüssels und damit der Kosten führt, ist die Zustimmung der zuständigen Gremien der Stadt und des Trägers erforderlich. Der Träger holt jährlich eine kirchenaufsichtliche Genehmigung des erforderlichen Personalbedarfs ein.
- (3) Werden bei der jährlichen Sollstellenplangenehmigung Personalüberhänge festgestellt so hat der Träger umgehend eine Angleichung in die Wege zu leiten.

§ 10 Zahlungsmodalitäten /Jahresabrechnungen

- (1) Die Stadt leistet auf Basis der seitens des Trägers vorgelegten Haushaltsentwurfs, im maßgeblichen Haushaltsjahr ihren Kostenanteil jeweils zum 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. des Jahres in Form von Ratenzahlungen. Über- und Unterzahlungen im vorangegangenen Haushaltsjahr werden nach Vorlage der Endabrechnung durch separate Zahlungen umgehend ausgeglichen. Sich ggf. mit dem Beginn des neuen Kindergartenjahres aufgrund von konzeptionellen Veränderungen und/oder einer Zunahme der Belegung ergebenden Kostensteigerungen, sind unabhängig von der vorangegangenen Kalkulation bei der Ratenzahlung im letzten Quartal zu berücksichtigen, sofern hinsichtlich der Veränderungen Einvernehmen mit der Stadt besteht.
- (2) Die Jahresabrechnung des jeweiligen Haushaltsjahres wird der Stadt bis zum 30.04 des

Folgejahres vorgelegt.

- (3) Die Ausgaben richten sich grundsätzlich nach der Höhe der einzelnen Sachkonten. Haushaltsüberschreitungen werden von der Stadt grundsätzlich anerkannt, wenn diese rechtzeitig seitens des Trägers angezeigt wurden und Benehmen mit der Stadt hergestellt wurde. Nicht vorhersehbare Ausgaben, die nicht in der Haushaltskalkulation vorgesehen sind, werden von der Stadt anerkannt, sofern sie von dem Träger schriftlich schlüssig begründet werden und unabwendbar sind. Insbesondere sind darunter Investitionen, Reparaturen und Ersatzbeschaffungen zu verstehen, die für den Betrieb der Kindertagesstätte gesetzlich vorgeschrieben und/oder für die Betriebsführung zwingend notwendig sind (z.B. Spülmaschine und andere Küchengeräte, Küchenmobiliar).
- (4) Die Stadt ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse prüfen zu lassen. Der Träger ist verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme der Stadt bereit zu halten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

§ 11 Vertragslaufzeit

- (1) Der Vertrag gilt rückwirkend mit Wirkung vom 01.01. 2021 unbestimmte Zeit. Zugleich treten alle bisherigen Verträge und Ergänzungsverträge außer Kraft. Er kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von zwölf Monaten zum 31. Dezember schriftlich gekündigt wird.

Der Stadt, steht für den Fall, dass sich die kirchenrechtlichen Rechtsvorschriften unverhältnismäßig verändert werden, ein Sonderkündigungsrecht zu. Über Veränderungen der Rechtsvorschriften ist die Stadt schriftlich zu informieren.

- (2) Im Falle der Beendigung des Vertrages und Weiterführung der Kindertagesstätten in kommunaler oder anderer Trägerschaft, sind die kirchlichen Mitarbeitenden in den Dienst des dann neuen Trägers zu übernehmen (§ 613a BGB). Bei Schließung der Kindertagesstätte beteiligt sich die Stadt in derselben Weise an den Abwicklungskosten, die gemäß der Sicherungsordnung der EKHN entstehen, wie an den laufenden Betriebskosten während der Betriebszeit.
- (3) Soweit Bezug genommen wird auf bundes- oder landesgesetzliche Vorschriften, gelten diese in der jeweils aktuellen Fassung.
- (4) Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen und Aufhebung des Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gleiche gilt für Zusagen, Zustimmungen, Verzichte und Vergleiche aller Art.
- (5) Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, eine unwirksame oder fehlende Regelung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder fehlenden Regelung am nächsten kommt.
- (6) Sollten sich Umstände die Grundlage des Vertrags sind, nach Vertragsschluss schwerwiegend verändert haben, kann eine Anpassung des Vertrags verlangt werden, soweit einem der Vertragspartner das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht möglich ist (analog §313 BGB – Wegfall der Geschäftsgrundlage). Ist eine Anpassung des Vertrags nicht möglich oder einem Teil nicht zumutbar, so kann der benachteiligte Teil vom Vertrag zurücktreten.
- (7) Der Vertrag bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung der EKHN.

Steinbach, den

Bürgermeister

Evangelisches Dekanat Hochtaunus
Für den Dekanatssynodalvorstand

Erster Stadtrat

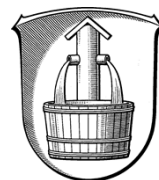
Evangelisches Dekanat Hochtaunus
Für den Dekanatssynodalvorstand

(Siegel)

(Siegel)

STADT STEINBACH (TAUNUS)

DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG



Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Drucksache-Nr.	VL-32/2022/XIX
Federführende Abteilung:	1 Hauptamt, Einwohnerservice, Sicherheit und Ordnung
Sachbearbeiter:	Sebastian Köhler
Datum:	31.01.2022

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordnetenversammlung	14.02.2022	
Ausschuss für Soziales, Bildung, Integration, Sport und Kultur	09.03.2022	
Stadtverordnetenversammlung	04.04.2022	

Betreff:

**Antrag der FDP und SPD Fraktionen vom 26.01.2022:
Aktivitäten zur Integration**

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt eine Übersicht über Maßnahmen und Aktivitäten hinsichtlich der Integration zu erarbeiten aus der ersichtlich wird, welche Projekte aktuell umgesetzt werden und welche noch geplant sind.

Anschließend ist dieser Bericht dem Ausschuss Soziales, Bildung, Integration, Sport und Kultur zur weiteren Beratung und Diskussion vorzulegen.

Begründung:

Integration ist ein wichtiges und fortwährendes Thema, das uns täglich begleitet. In den letzten Monaten ist dieses Thema etwas zu kurz gekommen in der Stadtverordnetenversammlung. Mit diesem Antrag möchten wir es wieder aufleben lassen.

Finanzielle Auswirkungen:

Direkte finanzielle Auswirkungen sind mit diesem Antrag nicht zu erwarten.

Mit freundlichen Grüßen

Kai Hilbig

Moritz Kletzka

Fraktionsvorsitzender

Fraktionsvorsitzender

**Freie
Demokraten**

Steinbach **FDP**



An
Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Jürgen Galinski
Gartenstraße 20
61449 Steinbach (Taunus)

Steinbach (Taunus), 26.01.2022

Die Fraktionen FDP und SPD in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinbach stellen folgenden Antrag für die Stadtverordnetenversammlung am 14. Februar 2022

Integration in Steinbach (Taunus)

Beschluss:

Der Magistrat wird beauftragt eine Übersicht über Maßnahmen und Aktivitäten hinsichtlich der Integration zu erarbeiten aus der ersichtlich wird, welche Projekte aktuell umgesetzt werden und welche noch geplant sind.

Anschließend ist dieser Bericht dem Ausschuss Soziales, Bildung, Integration, Sport und Kultur zur weiteren Beratung und Diskussion vorzulegen.

Begründung:

Integration ist ein wichtiges und fortwährendes Thema, das uns täglich begleitet. In den letzten Monaten ist dieses Thema etwas zu kurz gekommen in der Stadtverordnetenversammlung. Mit diesem Antrag möchten wir es wieder aufleben lassen.

Finanzielle Auswirkungen:

Direkte Finanzielle Auswirkungen sind mit diesem Antrag nicht zu erwarten.

Mit freundlichen Grüßen

Kai Hilbig
Fraktionsvorsitzender

Moritz Kletzka
Fraktionsvorsitzender

TOP 13

CDU



CDU-Fraktion im Steinbacher Stadtparlament - Georgsweg 5 - 61449 Steinbach

Fraktion im Steinbacher Stadtparlament

Fraktionsvorsitzender:
Christian Breitsprecher
Georgsweg 5
61449 Steinbach (Taunus)

Telefon-Nr.: 015253748274
E-Mail: christian.breitsprecher@cdu-steinbach.de
www.cdu-steinbach.de

14.2.2022

Antrag:

Die Stadtversammlung möge beschließen:

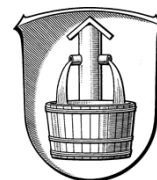
Der Antrag der FDP und SPD Fraktionen vom 26.01.2022, „Aktivitäten zur Integration“ VL32/2022/XIX wird wie folgt ergänzt:

Anschließend ist dieser Bericht dem Ausschuss Soziales, Bildung, Integration, Sport und Kultur **sowie der noch zu bildenden Integrationskommission** zur weiteren Beratung und Diskussion vorzulegen.

Begründung:

Die Integrationsmaßnahmen sollten nicht nur im Sozialausschuss, sondern auch in der dafür vorgesehenen Integrationskommission beraten und diskutiert werden, um auch den Input der betroffenen gesellschaftlichen Gruppen einzuholen.

Christian Breitsprecher



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.	VL-19/2022/XIX
Federführende Abteilung:	1 Hauptamt, Einwohnerservice, Sicherheit und Ordnung
Sachbearbeiter:	Köhler, Sebastian
Datum:	25.01.2022

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat der Stadt Steinbach (Taunus)	07.02.2022	beschließend
Stadtverordnetenversammlung	04.04.2022	
Haupt- und Finanzausschuss	04.05.2022	beschließend
Stadtverordnetenversammlung	16.05.2022	beschließend

Betreff:

Sponsoring-Richtlinie der Stadt Steinbach (Taunus) zum Umgang mit Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatischen Schenkungen

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der beigefügten Sponsoring-Richtlinie der Stadt Steinbach (Taunus) zum Umgang mit Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatischen Schenkungen sowie dem entsprechendem Sponsoring-Vertragsmuster zu.

Begründung:

Viele kommunale Aufgaben können durch die öffentliche Hand nicht mehr in jedem Fall allein erfüllt werden, so dass bürgerschaftliches Engagement sowie finanzielle Zuwendungen in Form von Spenden und Sponsoring, insbesondere im sozialen und kulturellen Aufgabenbereich der Stadt Steinbach (Taunus) von besonderer Bedeutung sind.

Gleichzeitig sind die Beschäftigten der Stadt Steinbach (Taunus) gehalten, bei der Einwerbung und Annahme entsprechender grundsätzlich offen zu gewährender Zuwendungen ein festgelegtes Verfahren einzuhalten, um dem Entstehen des Anscheins einer sachwidrigen Beeinflussung von kommunalen Entscheidungsträgern die Grundlage zu entziehen und größtmögliche Transparenz für die Öffentlichkeit herzustellen.

Zu diesem Zwecke hat die Verwaltung eine Richtlinie zur Annahme von freiwilligen Zuwendungen (Spenden, Sponsoring) entwickelt

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen

gez.
Steffen Bonk
Bürgermeister

gez.
Sebastian Köhler
Amtsleiter



Sponsoring-Vertrag
zwischen
dem Magistrat der Stadt Steinbach (Taunus)
im Folgenden „Stadt Steinbach“ genannt
und

(Firma/Name), Adresse
vertreten durch

(Name und Funktion der vertretungsberechtigten Person)

im Folgenden „Sponsor“ genannt

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Vertragsgegenstand	3
§ 2 Leistung des Sponsors	3
§ 3 Namensrechtsüberlassung und Eigenwerbung	4
§ 4 Sponsoringleistung der Stadt Steinbach (Taunus)	4
§ 5 Transparenz	4
§ 6 Haftung	4
§ 7 Verschwiegenheit	5
§ 8 Vertragsdauer	5
§ 9 Vorzeitige Beendigung	5
§ 10 Weitere Vereinbarungen	6
§ 11 Schriftform	6
§ 12 Gerichtsstand, anwendbares Recht	6
§ 13 Salvatorische Klausel	6

Präambel

Sponsoring trägt in geeigneten Fällen unterstützend dazu bei, Verwaltungsziele zu erreichen. Die Stadt Steinbach (Taunus) ist zu absoluter Integrität und Neutralität verpflichtet. Sponsoring muss mit der öffentlichen Aufgabenerfüllung vereinbar sein und ist nur zulässig, wenn der Anschein einer möglichen Beeinflussung bei der Wahrnehmung des Verwaltungshandelns auszuschließen ist. Dies vorausgeschickt schließen die Vertragsparteien folgende

Vereinbarung:

§ 1 Vertragsgegenstand

Konkrete Darstellung der gesponserten Maßnahme, nachfolgend „gesponsertes Produkt“

§ 2 Leistung des Sponsors

(1) Der Sponsor stellt der Stadt Steinbach (Taunus) für die Durchführung des gesponserten Produkts zweckgebunden (zutreffendes bitte ankreuzen)

- Geldmittel in Höhe von _____
- Sachmittel in Form von _____
- Dienstleistungen in Form von _____

einmalig/für die Dauer von _____ zur Verfügung (nachfolgend „Sponsoringleistung“).

(2) Die Sponsoringleistung wird (in Teilbeträgen von _____ EUR jeweils) zum _____ fällig. Der Betrag ist auf folgendes Konto unter Angabe des Verwendungszwecks zu überweisen:

Gemeinschaftskasse

Bankinstitut:

IBAN:

BIC:

FAD _____

Bei Sach- und Dienstleistungen gilt folgende Regelung:

§ 3 Namensrechtsüberlassung und Eigenwerbung

- (1) Der Sponsor erhält während der Dauer des Vertrages den Namen „Offizieller Sponsor“ des gesponserten Produkts.
- (2) Der Sponsor ist berechtigt, in eigenen Publikationen, eigener Werbung und in den Medien nach vorheriger Abstimmung mit der Stadt Steinbach (Taunus) auf Art, Wert und Umfang seiner Sponsoringleistung hinzuweisen.
- (3) Der Sponsor ist nicht berechtigt, das gesponserte Produkt oder die ausführenden Behörden der Stadt Steinbach (Taunus) inhaltlich zu beeinflussen.

§ 4 Sponsoringleistung der Stadt Steinbach (Taunus)

- (1) Die Stadt Steinbach (Taunus) verpflichtet sich im Gegenzug auf die Unterstützung des gesponserten Produkts bei folgenden Maßnahmen (genaue Beschreibung von Art, Umfang und Dauer der Gegenleistung, z.B. Platzierung von Firmennamen/-logos):

ohne besondere Hervorhebung des Sponsors und ohne Verlinkung zu dessen Internetseiten.

- (2) Öffentlichkeitswirksame Maßnahmen sind zuvor mit dem Sponsor abzustimmen.
- (3) Dem Sponsor ist bekannt, dass sich eventuelle Änderungen sowohl hinsichtlich der Durchführung des gesponserten Produkts als auch bei einzelnen Aktivitäten ergeben können. In diesem Fall werden beide Parteien anstreben, sich über eine gleichwertige Alternative zu verständigen.
- (4) Die Stadt Steinbach (Taunus) kann weitere Verträge mit anderen Sponsoren abschließen, auch wenn es sich um Wettbewerber des Sponsors handelt.

§ 5 Transparenz

Der Sponsor ist damit einverstanden, dass die Stadt Steinbach (Taunus) die Sponsoringleistung nach Art, Wert und Umfang unter Nennung des Namens/der Firma des Sponsors aus Gründen der Transparenz der öffentlichen Verwaltung in geeigneter Weise veröffentlichen kann.

§ 6 Haftung

- (1) Die Stadt Steinbach (Taunus) übernimmt keine Haftung für den Werbeerfolg des Sponsors.

(2) Die Haftung der Stadt Steinbach (Taunus) für Verlust oder Schäden jeglicher Art an der zur Verfügung gestellten Sachen des Sponsors ist ausgeschlossen, soweit diese nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig durch die Stadt Steinbach (Taunus) verursacht wurden.

(3) Der Sponsor haftet nicht für Schäden, die der Stadt Steinbach (Taunus) im Zusammenhang mit der Durchführung der geförderten Maßnahme entstehen, wenn diese nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung des Sponsors beruht.

§ 7 Verschwiegenheit

(1) Der Sponsor hat, auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, über die ihm bei seiner Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten der Stadt Steinbach (Taunus) Verschwiegenheit zu bewahren. Hierzu verpflichtet er auch seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Von dienstlichen Unterlagen, die dem Sponsor in Ausführung des Vertrages zugänglich gemacht wurden, dürfen ohne Zustimmung der Stadt Steinbach (Taunus) keine Vervielfältigungen gefertigt werden. Bei Vertragsbeendigung sind ausgehändigte oder vervielfältigte Unterlagen der Stadt Steinbach (Taunus) unaufgefordert vollständig zurückzugeben oder zu vernichten.

§ 8 Vertragsdauer

(1) Dieser Vertrag tritt durch beidseitige Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft.

(2) Dieser Vertrag endet durch die Beendigung des gesponserten Produkts, wenn es sich um eine einmalige Maßnahme handelt, ohne dass es einer ausdrücklichen Erklärung der Vertragsparteien bedarf.

Der Vertrag wird befristet abgeschlossen und endet mit Ablauf des _____.

§ 9 Vorzeitige Beendigung

(1) Eine ordentliche Kündigung des Vertrages ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- ein Vertragspartner einer oder mehrerer Pflichten aus diesem Vertrag – auch nach schriftlicher Aufforderung unter angemessener Fristsetzung – nicht nachkommt oder
- die in § 1 bezeichnete Sponsoringleistung aufgrund unvorhersehbarer und/oder unabwendbarer Ereignisse (z.B. das Bestehen eines Sicherheitsrisikos) nicht durchgeführt werden kann.

Beide Seiten sind sich einig, dass eine zeitliche Verschiebung des Projekts regelmäßig zumutbar ist.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(2) Wenn die Stadt Steinbach (Taunus) die Kündigung zu vertreten hat, hat der Sponsor Anspruch auf Rückgewähr der Geldleistung nach § 2. Hat die Stadt Steinbach (Taunus) im

Zeitpunkt der Kündigung bereits werbende Maßnahmen für den Sponsor erbracht, so hat sie Anspruch auf eine anteilige Vergütung, die sich nach dem Verhältnis der vereinbarten und erbrachten werbenden Maßnahmen bemisst. Hat keine der Vertragsparteien die Kündigung zu vertreten, so ist die Stadt Steinbach (Taunus) zudem berechtigt, durch Rechnungen oder sonstige geeignete Belege nachgewiesene Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Gegenleistung entstanden sind (z.B. Druckkosten) von der zurückzuerstattenden Leistung in Abzug zu bringen, auch wenn im Zeitpunkt der Kündigung noch keine werbenden Maßnahmen erbracht wurden.

§ 10 Weitere Vereinbarungen

§ 11 Schriftform

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Bestimmung.

§ 12 Gerichtsstand, anwendbares Recht

- (1) Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist Bad Homburg.
- (2) Der Vertrag unterliegt deutschem Recht.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten in diesem Vertrag eine oder mehrere Bestimmungen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die den Interessen beider Seiten möglichst nahe kommen.

Steinbach (Taunus), _____ Steinbach (Taunus), _____

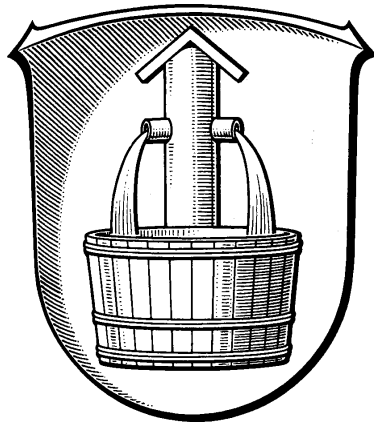
Steffen Bonk

Sponsor

Bürgermeister

Lars Knobloch

Erster Stadtrat



Sponsoring-Richtlinie
der Stadt Steinbach (Taunus)
zum Umgang mit Sponsoring, Werbung, Spenden
und mäzenatischen Schenkungen



**Sponsoring-Richtlinie der Stadt Steinbach (Taunus)
zum Umgang mit Sponsoring, Werbung, Spenden
und mäzenatischen Schenkungen**

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
2. Begriffe	3
2.1 Sponsoring	3
2.2 Werbung	3
2.3 Spenden	4
2.4 Mäzenatische Schenkungen	4
3. Zulässigkeit von Sponsoring	4
4. Durchführung von Sponsoringmaßnahmen	5
5. Annahme von Spenden und mäzenatischen Schenkungen	5
6. Werbung	6
7. Inkrafttreten	6



Sponsoring-Richtlinie der Stadt Steinbach (Taunus) zum Umgang mit Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatischen Schenkungen

1. Allgemeines

Diese Richtlinie gilt für Zuwendungen von Geld-, Sach- und Dienstleistungen durch natürliche und juristische Personen (Sponsoren, Spender) an die Stadt Steinbach (Taunus), mit dem Ziel bestimmte Tätigkeiten der Kommune zu fördern.

Folgende Grundsätze sind bei Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatischen Schenkungen in der öffentlichen Verwaltung zu berücksichtigen:

- Wahrung der Integrität und Neutralität der öffentlichen Verwaltung
- Vermeidung eines Anscheins fremder Einflussnahme bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben
- Transparenz bei der Finanzierung öffentlicher Aufgaben
- Vorbeugung jeder Form von Korruption und unzulässiger Beeinflussung.

Öffentliche Aufgaben sind grundsätzlich durch Haushaltsmittel zu finanzieren. Unter den in dieser Richtlinie genannten Bedingungen sind Sponsoring und Spenden als ergänzende Finanzierungsmöglichkeiten jedoch zulässig.

Vorrangig sollten Sponsoringgeber und Spender auf die Bürgerstiftung, ortsansässige Fördervereine oder sonstige gemeinnützige Vereine, die die Interessen der Einrichtung vertreten, verwiesen werden.

Zusätzlich zu dieser Richtlinie gilt die Dienstanweisung der Stadt Steinbach (Taunus) über die Annahme von Belohnungen und Geschenken.

2. Begriffe

2.1 Sponsoring

Unter Sponsoring ist die Zuwendung von Geld oder einer geldwerten Leistung durch eine juristische oder natürliche Person mit wirtschaftlichen Interessen zu verstehen, die neben dem Motiv zur Förderung der Stadt Steinbach (Taunus) auch andere Interessen verfolgt. Dem Sponsor kommt es auf seine Profilierung in der Öffentlichkeit über das unterstützte Vorhaben an.

2.2 Werbung

Unter Werbung sind Zuwendungen eines Unternehmens oder unternehmerisch orientierter Privatpersonen für die Verbreitung von Werbebotschaften durch die öffentliche Verwaltung zu verstehen, wenn es ausschließlich um die Erreichung eigener Kommunikationsziele - Imagegewinn, Verkaufsförderung, Produktinformation - des Unternehmens oder der Privatperson geht. Die Förderung der jeweiligen Dienststelle ist nur Mittel zum Zweck und liegt nicht im unmittelbaren Interesse des Zuwenders.



Sponsoring-Richtlinie der Stadt Steinbach (Taunus) zum Umgang mit Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatischen Schenkungen

2.3 Spenden

Spenden sind freiwillige Zuwendungen von Privatpersonen oder Unternehmen, bei denen das Motiv der Förderung der Stadt Steinbach (Taunus) überwiegt. Der Spender erhält keine Gegenleistung.

2.4 Mäzenatische Schenkungen

Mäzenatische Schenkungen sind Zuwendungen durch Privatpersonen oder Stiftungen, die ausschließlich uneigennützig Ziele verfolgen und denen es nur um die Förderung des jeweiligen öffentlichen Zwecks geht. Der Unterschied zur Spende besteht darin, dass keine Zuwendungsbestätigung ausgestellt wird.

3. Zulässigkeit von Sponsoring

Sponsoring ist nur zulässig, wenn eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben auszuschließen ist. Sponsoring ist insbesondere zulässig:

- für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit und für repräsentative kommunale Veranstaltungen,
- für soziale Maßnahmen sowie zur Förderung des Sports, des Umweltschutzes, der Erziehung und Bildung, der Wissenschaft und der Kultur, wenn jeder Einfluss auf die Inhalte auszuschließen ist,
- zugunsten von Kindertagesstätten, wenn die Interessen des Sponsors mit den pädagogischen Zielen des Bildungsauftrages zu vereinbaren sind.

Sponsoring ist ausgeschlossen, wenn der Anschein fremder Einflussnahme bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben entstehen könnte. Dies gilt insbesondere für nachfolgende Bereiche:

- Ordnungs- und Genehmigungsbehörden,
- Bewilligungsbehörden, wenn die Sponsoren oder deren Umfeld potenzielle oder tatsächliche Zuwendungsempfänger sein könnten,
- öffentliche Stellen mit Beschaffungsaufgaben, wenn die Sponsoren oder deren Umfeld aus dem Kreis möglicher Auftragnehmer oder Lieferanten stammen könnten,
- öffentliche Stellen mit Planungsaufgaben, wenn die Interessen der Sponsoren oder ihres Umfeldes mittelbar oder unmittelbar durch die Planung berührt sein könnten.

Im Übrigen ist Folgendes zu beachten:

- Die Überlassung von Personal an die Dienststellen durch Sponsoren oder die Finanzierung von öffentlichen Beschäftigten ist ausgeschlossen.
- Sachleistungen sind nur zulässig, wenn das Tragen der Folgekosten im Haushalt gewährleistet ist.



**Sponsoring-Richtlinie der Stadt Steinbach (Taunus)
zum Umgang mit Sponsoring, Werbung, Spenden
und mäzenatischen Schenkungen**

Sponsoringmaßnahmen unterliegen der Einzelfallprüfung und sind mit dem Amt 1 abzustimmen. Über die Annahme von zulässigen Sponsoringleistungen entscheidet der Magistrat.

4. Durchführung von Sponsoringmaßnahmen

Zulässige Sponsoringmaßnahmen sind aktenkundig zu machen. Dabei ist schriftlich festzuhalten, welche Tätigkeiten gefördert werden, welche spezifischen Leistungen der Sponsor erbringt und welche Verpflichtungen die Behörde übernimmt. Ab einem Betrag von 1.000,- € ist ein Sponsoring-Vertrag abzuschließen. Ein Muster ist als Anlage 1 beigelegt.

Bei der Auswahl von Sponsoringpartnern ist die Chancengleichheit konkurrierender Sponsoren zu gewährleisten. Die Entscheidung für einen Sponsor muss objektiv und neutral getroffen werden und auf sachgerechten und nachvollziehbaren Erwägungen beruhen. Maßstab für die Entscheidung können die individuelle Zuverlässigkeit, die finanzielle Leistungsfähigkeit, die Geschäftspraktiken und -grundsätze sowie die Kunden- und Medienprofile des Sponsors sein. Die Gründe für die Auswahlentscheidung sind schriftlich zu dokumentieren.

Bei der Annahme von Sponsoringleistungen dürfen über den Inhalt der Absprachen hinaus keine weiteren Verpflichtungen begründet oder Erwartungen geweckt werden.

5. Annahme von Spenden und mäzenatischen Schenkungen

Die Annahme von Spenden und mäzenatischen Schenkungen ist unbedenklich, wenn eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben auszuschließen ist.

Zu Spenden zählen Geldspenden, Sachspenden und Rückspenden:

Bei Sachspenden muss neben der genauen Bezeichnung jeder einzelnen Sache auch deren Wert hervorgehen. Vor der Annahme von Sachspenden sind mögliche Folgekosten wie z.B. Reparaturen, bauliche Maßnahmen zu kalkulieren.

Bei Rückspenden wird zwischen Aufwandsspenden (wie z.B. Reisekosten) und dem Verzicht auf Nutzungsentgelte (wie z.B. eine kostenlose Überlassung von Räumen) oder Leistungsentgelte (wie z.B. eine vereinbarte entgeltliche Arbeitsleistung) unterschieden. Der nachträgliche, freiwillige Verzicht auf die vereinbarte Gegenleistung, auf den Anspruch bestand, gilt als Spende. Der Verzicht muss eindeutig auf der Rechnung vermerkt und der volle Kaufpreis ausgewiesen sein. Über den Betrag, der nicht beglichen werden muss, wird eine Zuwendungsbestätigung ausgestellt.

Die Annahme von Spenden bedarf der Zustimmung. Bis zu einem Betrag von 1.000,- € entscheiden die Amtsleiter über die Annahme, bis 5.000,- € der Bürgermeister, darüber hinaus der Magistrat. Bei Annahmen durch die Amtsleiter ist der Bürgermeister umgehend zu informieren.

Bei einer Sachspende ist zusätzlich eine Übereignungserklärung des Spenders beizufügen.



**Sponsoring-Richtlinie der Stadt Steinbach (Taunus)
zum Umgang mit Sponsoring, Werbung, Spenden
und mäzenatischen Schenkungen**

Der Magistrat erhält halbjährlich einen Spendenbericht von Beträgen ab 200,- € pro Einzelspender, aus dem der Name des Spenders, der Empfänger und der Betrag hervorgeht. Für die Erstellung des Spendenberichts sowie der Zuwendungsbestätigungen ist das Amt 2 zuständig.

Über die zweckentsprechende Verwendung der Spende führt die annehmende Dienststelle einen separaten Nachweis. Sofern zweckgebundene Spenden in einem Haushaltsjahr nicht verausgabt werden konnten, ist dies dem Amt 2 bis spätestens 28. Februar des Folgejahres zu melden.

Die Regelungen zur Annahme von Spenden gelten für mäzenatische Schenkungen entsprechend.

6. Werbung

Werbeverträge mit den Dienststellen sind bedenklich und deshalb bei der Stadt Steinbach (Taunus) nicht zulässig.

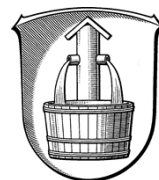
7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie wurde durch die Stadtverordnetenversammlung am beschlossen und tritt in Kraft.

Steinbach (Taunus), _____

Steffen Bonk

Bürgermeister



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.	VL-59/2022/XIX
Federführende Abteilung:	1 Hauptamt, Einwohnerservice, Sicherheit und Ordnung
Sachbearbeiter:	Müller, Alex
Datum:	14.03.2022

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat der Stadt Steinbach (Taunus)	21.03.2022	beschließend
Stadtverordnetenversammlung	04.04.2022	beschließend
Bau-, Verkehr- und Umweltausschuss	14.06.2022	beschließend
Stadtverordnetenversammlung	11.07.2022	beschließend

Betreff:

Radverkehrskonzept der Stadt Steinbach (Taunus)

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat / Die Stadtverordnetenversammlung nimmt das Radverkehrskonzept der Stadt Steinbach (Taunus) zustimmend zur Kenntnis. Bei anstehenden Baumaßnahmen an Straßen und Wegen in Baulast der Stadt in den kommenden Jahren wird eine Umsetzung der im Konzept beschriebenen Maßnahmen berücksichtigt.

Begründung:

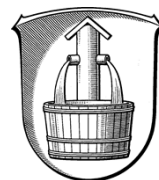
Das Radverkehrskonzept der Stadt Steinbach (Taunus) wurde bereits in der Sitzung des Bau-, Verkehr- und Umweltausschusses am 08.03.2022 vom Planungsbüro RV-K, Herrn Fremer, vorgestellt. Weitere Beratungen sollen im Ausschuss noch erfolgen.

Unter nachfolgendem Link kann das Radverkehrskonzept mit seinen Anlagen eingesehen werden:
https://www.rv-k.de/Steinbach/Radverkehrskonzept/Radverkehrskonzept_Stadt_Steinbach.pdf

Finanzielle Auswirkungen:

gez.
Steffen Bonk
Bürgermeister

gez.
Sebastian Köhler
Amtsleiter



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.	VL-68/2022/XIX
Federführende Abteilung:	1.2 Abteilung Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Sachbearbeiter:	Färber, Simone Mirjam
Datum:	21.03.2022

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat der Stadt Steinbach (Taunus)	28.03.2022	beschließend
Stadtverordnetenversammlung	04.04.2022	beschließend
Ausschuss für Soziales, Bildung, Integration, Sport und Kultur	13.06.2022	beschließend
Stadtverordnetenversammlung	11.07.2022	beschließend

Betreff:

Konzept zur Aufwertung des Ehrenamtsempfangs

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt das beigefügte Konzept zur Gestaltung des Ehrenamtsempfangs der Stadt Steinbach (Taunus) zur Kenntnis und beauftragt den Magistrat mit der entsprechenden Umsetzung des Papiers bei den künftigen Veranstaltungen.

Begründung:

Im Jahr 2019 veranstaltete die Stadt Steinbach (Taunus) erstmals einen Empfang zu Ehren der Mitbürgerinnen und Mitbürger, die sich im hohen Maße ehrenamtlich für die Stadt und/oder ihre Bewohnerinnen und Bewohner engagieren. Diesen tragenden Säulen der Stadtgesellschaft soll an diesem einem Abend im Jahr eine Bühne geboten sowie Dank und Anerkennung ausgesprochen werden.

Die Stadtverordnetenversammlung hat im Sommer 2021 den Magistrat beauftragt, das Konzept für den Empfang mit dem Ziel zu überarbeiten, die herausragende Bedeutung des Ehrenamts für die Stadt und die Gesellschaft bei dieser Veranstaltung noch stärker herauszustellen und zu betonen. Dies Konzept soll dem Ausschuss für Soziales, Bildung, Integration, Sport und Kultur vorgestellt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

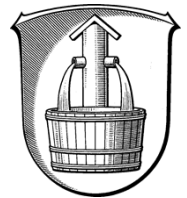
Mit der Umsetzung dieses Konzept sind keine (wesentlichen) Mehraufwendungen im Vergleich zur Veranstaltung im Jahr 2019 verbunden.

gez.
Steffen Bonk
Bürgermeister

gez.
Sebastian Köhler
Amtsleiter

STADT STEINBACH (TAUNUS)

DER MAGISTRAT



KONZEPT für die Aufwertung des Ehrenamtsempfangs

Ehrenamtliches Engagement steht unserem hektischen und oberflächlichen Zeitgeist entgegen. Es ist mehr denn je ein wertvolles Gut. Der persönliche Einsatz von Zeit und Energie für die Belange unserer Mitmenschen ist keine Selbstverständlichkeit und erfordert in unserer schnelllebigen Zeit Mühe, Aufwand und Organisation.

Dieses ehrenamtliche Wirken zahlreicher Steinbacherinnen und Steinbacher im Privaten, im Verein, in Gruppen oder anderen Bereichen ehrt die Stadt Steinbach (Taunus) seit dem Jahr 2019 im Rahmen des Ehrenamtsempfangs. Geehrt werden an diesem Abend ebenfalls sportlichen Leistungen erwachsener Mitglieder Steinbacher Vereine.

Der Ehrenamtsempfang soll Anerkennung und Würdigung für die erbrachten ehrenamtlichen Dienste zum Ausdruck bringen. Beim ersten und pandemiebedingt bisher einzigen Empfang im November 2019 erfolgte der Abend in Form eines eineinhalbstündigen Programms mit kurzen Reden, Verleihung der Auszeichnungen an die Geehrten sowie musikalischem Zwischenspiel. Im Anschluss lud die Stadt durch den Stadtverordnetenvorsteher zum Umtrunk ein. Fingerfood wurde gereicht.

Die Einladungen zu diesem Abend erfolgten an hochrangige Vertreter des Kreises und Gremien der Stadt Steinbach (Taunus), Ehrenbürger, Ehrenstadträtin, Steinbacher Vereine, zu Ehrende mit Begleitung und die Freiwillige Feuerwehr Steinbach (Taunus) als Gruppe für die erstmalige Auszeichnung mit der Bürgermedaille. Es wurden insgesamt 188 Personen geladen; 140 Personen sagten zu - hiervon 64 Mitglieder der Feuerwehr.

Der Saal Steinbach-Hallenberg im Bürgerhaus wurde parlamentarisch gemäß Anmeldungen zur Veranstaltung bestuhlt. Dies füllte 50 % der Gesamtfläche. Die restliche Fläche wurde mit wenigen Stehtischen für den Umtrunk bestückt.

Der Magistrat schlägt der Stadtverordnetenversammlung nachfolgendes Konzept für die Aufwertung und Umsetzung des Ehrenamtsempfangs vor:

1. Presseaufruf Ehrungsvorschläge

Aufruf an die Steinbacher Bürgerinnen und Bürger, die Vereine, Parteien, Gruppierungen und Institutionen Ehrungsanträge gemäß Ehrenordnung bei der Stadtverwaltung einzureichen.

2. Einladungen

Der Magistrat lädt neben Vertretern städtischer Gremien, die zu ehrenden Personen in Begleitung des Partners/-in und Familie sowie mit dem Ehrungsantrag verbundene Personen ein. Die Einladung zum Ehrenamtsempfang ergeht ebenfalls öffentlich und kann mit Anmeldung wahrgenommen werden.

3. Veranstaltungstermin

Der Ehrenamtsempfang wird im ersten Halbjahr außerhalb der hessischen Ferienzeiten, der Fastnachtszeit sowie der Neujahrsempfängen Steinbacher Parteien geplant. Die

zweite Jahreshälfte bietet sich nicht für eine Durchführung an, da die Veranstaltungsdichte ab September eines jeden Jahres zunimmt und eine Berücksichtigung der regelmäßigen Nutzung des Bürgerhauses für die Hochphase der Trainingszeiten aller Fastnachtsvereine möglichst unberührt bleibt.

4. Gestaltung des Abends

Die Gestaltung des Abends soll Würdigung und Anerkennung der Stadt zum Ausdruck bringen. Zur Steigerung der öffentlichen Wirkung, allem Voran der Motivation und dem Anreiz sich ehrenamtlich zu engagieren, sollte der Abend für ein breites Publikum angenehm gestaltet werden.

Die Anzahl von Ehrungen pro Jahr wird auf ein Maximum entsprechend Bestuhlung festgelegt.

Teilnehmende Gäste der Öffentlichkeit und Gremien sowie die Begleitungen der zu Ehrenden, etc., wird der Kapazität des Raumes entsprechend geplant.

Bestuhlung erfolgt mit Tischgruppen; berücksichtigend, dass auch nach Programmende betagte Gäste Sitzplätze bevorzugen. Vereinzelte Stehtische werden im Raum sowie Foyer für den Austausch nach offiziellem Programmende gestellt zur Förderung wechselnden Austauschs.

Die Dekoration der Tische erfolgt gemäß dem Anlass.

Ein kontrolliertes Getränkeangebot wird bereits zum Ablauf des Programmes an den Tischen gereicht und soll zu einer angenehmen Atmosphäre beitragen. Weiter Getränke sowie Fingerfood wird nach offiziellem Programm serviert.

Gemischtes Programm aus musikalischen und weiteren Darbietungen wie Tanz, etc., wird vorzugsweise von Steinbacher Musikern, Künstlern und Vereinen dargeboten.

Um die Vereine zu unterstützen wird die Bewirtung jährlich über den Vereinsring zur Vergabe angeboten. Organisation der Beschaffung und Service des Abends übernimmt der Verein. Kosten für das Angebot von Speis und Trank übernimmt die Stadt. Der Verein erhält für seinen Einsatz im Nachgang zur Veranstaltung eine Aufwandsentschädigung.

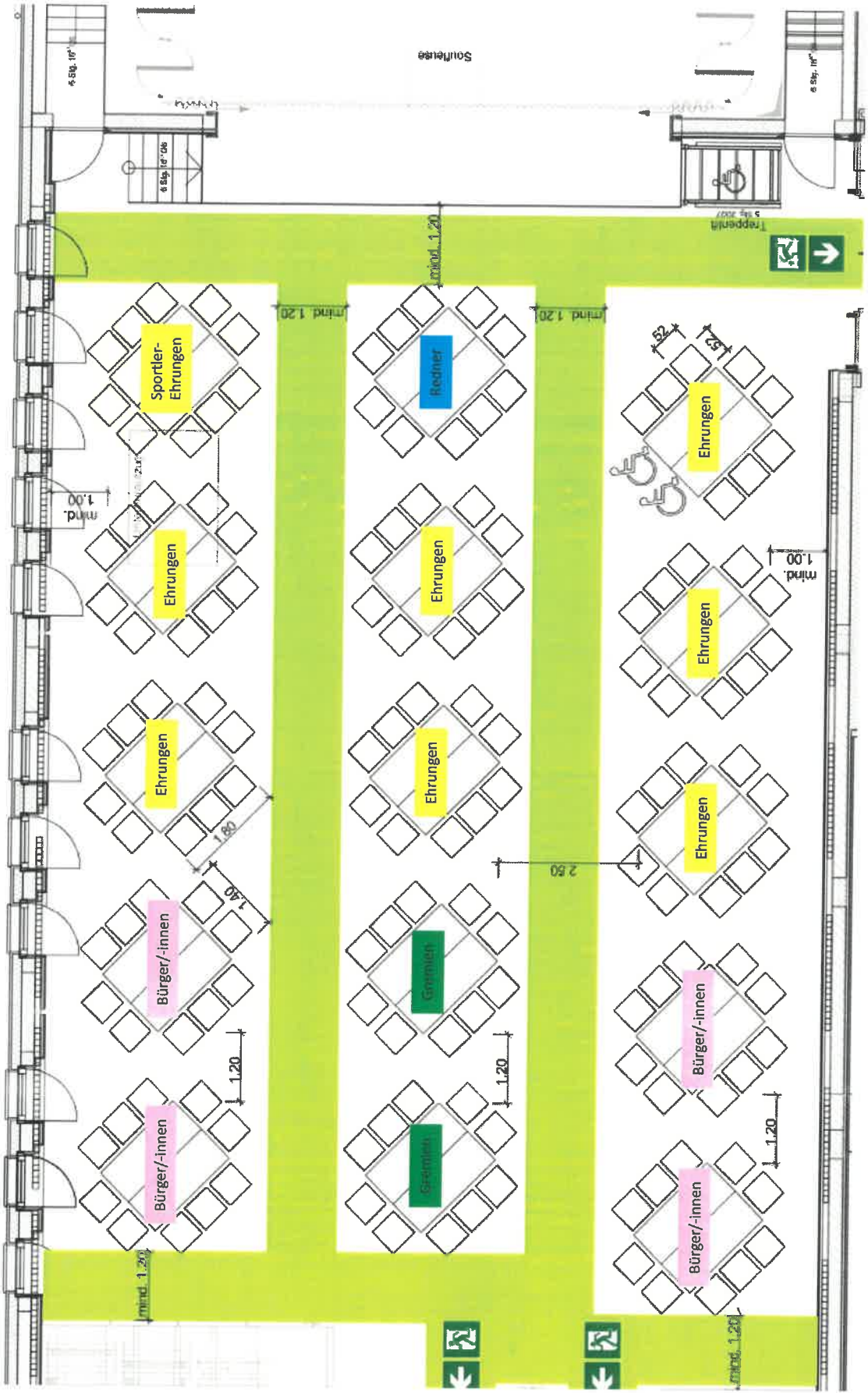
Grußwort und Verleihung der Auszeichnungen erfolgen unverändert durch Bürgermeister und Stadtverordnetenvorsteher.

Die Festrede erfolgt unverändert durch eine Person des öffentlichen Lebens und wird jährlich den Auszeichnungen oder einem möglichen Bezug zu den Preisträgern gewählt.

Der Magistrat der
Stadt Steinbach (Taunus)

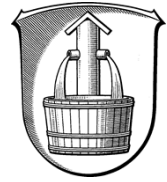
Steinbach (Taunus), xx.xx.2022

Steffen Bonk
Bürgermeister



STADT STEINBACH (TAUNUS)

DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG



Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Drucksache-Nr.	VL-66/2022/XIX
Federführende Abteilung:	3 Amt für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr
Sachbearbeiter:	Alex Müller
Datum:	21.03.2022

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordnetenversammlung	04.04.2022	

Betreff:

Antrag der CDU-Fraktion vom 17.03.2022:
"Villa Rustica"

Beschlussvorschlag:

Die Stadtversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird beauftragt, die Freilegung der „Villa Rustica“ und die Einbindung dieser historischen Attraktion in die Regionalparkroute zu prüfen. Dafür sollen Gespräche sowohl mit den Grundstückseigentümern als auch der Regionalpark Taunushang GmbH geführt werden. Eine Kostenschätzung für ein derartiges Projekt soll der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt werden.

Begründung:

Steinbach ist eine relativ junge Stadt und abgesehen von der St. Georgskirche sind wir nicht besonders reich mit historischen Gebäuden ausgestattet. Die „Villa Rustica“, deren Reste bereits einmal vor vielen Jahre freigelegt worden sind und jetzt unter dem Ackerland bewahrt liegen, verbinden unsere Stadt zurück bis zur Besiedlung in römischer Zeit. Die Freilegung und Zugänglichmachung der Reste dieser „Villa Rustica“ wäre sowohl für die Bürger und Bürgerinnen der Stadt als auch darüber hinaus eine interessante Attraktion und ein wertvolles historische Denkmal.

Finanzielle Auswirkungen:

Nicht bekannt.

Christian Breitsprecher



Fraktion im Steinbacher Stadtparlament

Fraktionsvorsitzender:

Christian Breitsprecher

Georgsweg 5

61449 Steinbach (Taunus)

Telefon-Nr.: 015253748274

E-Mail: christian.breitsprecher@cdu-steinbach.de

www.cdu-steinbach.de

17.3.2022

Antrag:

Die Stadtversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird beauftragt, die Freilegung der „Villa Rustica“ und die Einbindung dieser historischen Attraktion in die Regionalparkroute zu prüfen. Dafür sollen Gespräche sowohl mit den Grundstückseigentümern als auch der Regionalpark Taunushang GmbH geführt werden. Eine Kostenschätzung für ein derartiges Projekt soll der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt werden.

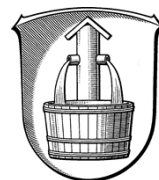
Begründung:

Steinbach ist eine relativ junge Stadt und abgesehen von der St. Georgskirche sind wir nicht besonders reich mit historischen Gebäuden ausgestattet. Die „Villa Rustica“, deren Reste bereits einmal vor vielen Jahre freigelegt worden sind und jetzt unter dem Ackerland bewahrt liegen, verbinden unsere Stadt zurück bis zur Besiedlung in römischer Zeit. Die Freilegung und Zugänglichmachung der Reste dieser „Villa Rustica“ wäre sowohl für die Bürger und Bürgerinnen der Stadt als auch darüber hinaus eine interessante Attraktion und ein wertvolles historische Denkmal.

Christian Breitsprecher

STADT STEINBACH (TAUNUS)

DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG



Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Drucksache-Nr.	VL-69/2022/XIX
Federführende Abteilung:	1 Hauptamt, Einwohnerservice, Sicherheit und Ordnung
Sachbearbeiter:	Patricia Guidozi
Datum:	21.03.2022

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordnetenversammlung	04.04.2022	

Betreff:

**Antrag der FDP und SPD Fraktionen vom 21.03.2022:
Containerplatz**

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt, eine Verlegung des Containerplatzes am Sportzentrum zu prüfen und eine entsprechende, geeignete Fläche in zentraler Lage zur Wohnbebauung, möglichst im Gewerbegebiet, zu suchen. Dem Bau- Verkehr- und Umweltausschuss ist dazu bis Ende des Jahres 2022 eine Standortanalyse (analog der 2019er Ausarbeitung KiTa Wingertsgrund) vorzulegen. Grundsätzlich sind auch Synergien zum Bauhof in die Suche und die Bedarfsermittlung einzubeziehen.

Begründung:

Die Koalition aus FDP und SPD hat sich zum Ziel gesetzt, den Containerplatz hinter der Altkönighalle an einen zentraleren Ort im Stadtgebiet zu verlegen. Die Lage innerhalb des Stadtgebietes soll dafür Sorge tragen, dass die Abfallentsorgung für alle Bürgerinnen und Bürger einfacher und schneller zu erreichen ist und Verkehre mit den damit verbundenen Belastungen, verringert werden.

Die Lage eines Abfallhofes außerhalb und dazu noch in einem Sport- und Erholungsgebiet ist nicht sachgerecht und widerspricht dem Charakter und Zweck des Naherholungsgebietes. Zudem können mit einem geeigneten neuen Standort die Arbeitsbedingungen für die dort tätigen Beschäftigten verbessert werden und es besteht die Möglichkeit über mehr soziale Kontrolle die „wilde Ablagerung“ von Gartenabfällen, Sperrmüll und sonstigen Abfällen, die heute verstärkt am Containerplatz zu beobachten ist, zu verringern.

Finanzielle Auswirkungen:

Sind mit diesem Antrag zu ermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Kai Hilbig
Fraktionsvorsitzender

Moritz Kletzka
Fraktionsvorsitzender

**Freie
Demokraten**

Steinbach **FDP**



An
Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Jürgen Galinski
Gartenstraße 20
61449 Steinbach (Taunus)

Steinbach (Taunus), 21.03.2022

Die Fraktionen von FDP und SPD in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinbach stellen folgenden Antrag zur kommenden Stadtverordnetenversammlung am 04.04.2021.

Containerplatz

Beschluss:

Der Magistrat wird beauftragt, eine Verlegung des Containerplatzes am Sportzentrum zu prüfen und eine entsprechende, geeignete Fläche in zentraler Lage zur Wohnbebauung, möglichst im Gewerbegebiet, zu suchen. Dem Bau- Verkehr- und Umweltausschuss ist dazu bis Ende des Jahres 2022 eine Standortanalyse (analog der 2019er Ausarbeitung KiTa Wingertsgrund) vorzulegen. Grundsätzlich sind auch Synergien zum Bauhof in die Suche und die Bedarfsermittlung einzubeziehen.

Begründung:

Die Koalition aus FDP und SPD hat sich zum Ziel gesetzt, den Containerplatz hinter der Altkönighalle an einen zentraleren Ort im Stadtgebiet zu verlegen. Die Lage innerhalb des Stadtgebietes soll dafür Sorge tragen, dass die Abfallentsorgung für alle Bürgerinnen und Bürger einfacher und schneller zu erreichen ist und Verkehre mit den damit verbundenen Belastungen, verringert werden.

Die Lage eines Abfallhofes außerhalb und dazu noch in einem Sport- und Erholungsgebiet ist nicht sachgerecht und widerspricht dem Charakter und Zweck des Naherholungsgebietes. Zudem können mit einem geeigneten neuen Standort die Arbeitsbedingungen für die dort tätigen Beschäftigten verbessert werden und es besteht die Möglichkeit über mehr soziale Kontrolle die „wilde Ablagerung“ von Gartenabfällen, Sperrmüll und sonstigen Abfällen, die heute verstärkt am Containerplatz zu beobachten ist, zu verringern.

Kosten:

Sind mit diesem Antrag zu ermitteln.

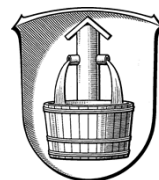
Mit freundlichen Grüßen

Kai Hilbig
Fraktionsvorsitzender

Moritz Kletzka
Fraktionsvorsitzender

STADT STEINBACH (TAUNUS)

DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG



Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Drucksache-Nr.	VL-70/2022/XIX
Federführende Abteilung:	1.2 Abteilung Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Sachbearbeiter:	Simone Mirjam Färber
Datum:	21.03.2022

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordnetenversammlung	04.04.2022	

Betreff:

**Antrag der FDP und SPD Fraktionen vom 21.03.2022:
Kinotage**

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat und die Verwaltung der Stadt Steinbach (Taunus) werden gebeten zu prüfen, ob ein sogenannter Kinotag im großen Saal des Bürgerhauses mehrmals im Jahr möglich wäre. Die Vorstellung der Koalition ist es, dass an einem Tag bis zu drei Filme gezeigt werden können. Dabei sollen mehrere Altersgruppen berücksichtigt werden - Kinder und Familien und Seniorinnen und Senioren sowie alle Mitbürgerinnen und Mitbürger, die altersmäßig dazwischen liegen. Die Filmauswahl kann im besten Fall per Bürger*innenbeteiligung stattfinden. Im Zuge der Planung dieser Kinotage soll zusätzlich geprüft werden, wie oft diese umsetzbar sind und wann diese genau stattfinden könnten. Darüber hinaus soll geprüft werden, ob es zielführend wäre, das Thema „Kino“ analog zur „Theaterreihe“ dem Kultur- und Partnerschaftsverein zu übergeben, um mögliche Synergien nutzen zu können. Abschließend ist zu berechnen, wie ein möglicher Eintritt aufgrund der Kostenstruktur (Personal- und Betriebskosten, Lizenzgebühren etc.) und Corona aussehen könnte. Hierbei ist zwingend zu beachten, auch sozial schwächeren den Zugang zu gewähren.

Begründung:

Im Sommer 2021 hat uns die Umsetzung einiger Open Air Kino Abende gezeigt, dass ein generelles Interesse am gemeinsamen Filmeschauen in Steinbach besteht. Es bringt junge wie auch ältere Menschen dazu, einen Teil ihrer Freizeit zusammen mit Freunden oder ihrer Familie in Steinbach zu verbringen und trägt damit zusätzlich zur Belebung des Stadtlebens bei. Ein kleiner Kritikpunkt war in 2021 die Auswahl der Filme. Gerade weil es nur eine Abendvorstellung geben konnte, war die Auswahl entsprechend gering. Es erscheint uns notwendig einen ganzen Kinotag anzubieten, der dann im abgedunkelten Bürgerhaus ganztags stattfinden könnte. Dabei ist es uns wichtig, für die junge und ältere Generation interessante Filme

anbieten zu können. Zur Umsetzung könnte man beispielsweise zuerst einen Film für Kinder oder die ganze Familie zeigen, dann einen Film für Senioren und junggebliebene Senioren. Es wäre somit eine Auslastung von 2 Filmen für 2 unterschiedliche Zielgruppen möglich. Es wäre ebenfalls zu prüfen, ob so ein Kinotag als quartalsmäßige Einrichtung (April / Sommer OpenAir / Oktober / Dezember) dauerhaft etabliert werden könnte. Somit könnte man die Steinbacher Kinotage im Jahreskalender schon vorab bekanntgeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Sind mit diesem Antrag zu ermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Kai Hilbig
Fraktionsvorsitzender

Moritz Kletzka
Fraktionsvorsitzender

An Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Jürgen Galinski
Gartenstraße 20
61449 Steinbach (Taunus)

Steinbach (Taunus), 21.03.2022

Die Fraktionen von FDP und SPD in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinbach stellen folgenden Antrag zur kommenden Stadtverordnetenversammlung am 04.04.2021.

Kinotage

Beschluss:

Der Magistrat und die Verwaltung der Stadt Steinbach (Taunus) werden gebeten zu prüfen, ob ein sogenannter Kinotag im großen Saal des Bürgerhauses mehrmals im Jahr möglich wäre. Die Vorstellung der Koalition ist es, dass an einem Tag bis zu drei Filme gezeigt werden können. Dabei sollen mehrere Altersgruppen berücksichtigt werden - Kinder und Familien und Seniorinnen und Senioren sowie alle Mitbürgerinnen und Mitbürger, die altersmäßig dazwischen liegen. Die Filmauswahl kann im besten Fall per Bürger*innenbeteiligung stattfinden. Im Zuge der Planung dieser Kinotage soll zusätzlich geprüft werden, wie oft diese umsetzbar sind und wann diese genau stattfinden könnten. Darüber hinaus soll geprüft werden, ob es zielführend wäre, das Thema „Kino“ analog zur „Theaterreihe“ dem Kultur- und Partnerschaftsverein zu übergeben, um mögliche Synergien nutzen zu können. Abschließend ist zu berechnen, wie ein möglicher Eintritt aufgrund der Kostenstruktur (Personal- und Betriebskosten, Lizenzgebühren etc.) und Corona aussehen könnte. Hierbei ist zwingend zu beachten, auch sozial schwächeren den Zugang zu gewähren.

Begründung:

Im Sommer 2021 hat uns die Umsetzung einiger Open Air Kino Abende gezeigt, dass ein generelles Interesse am gemeinsamen Filmeschauen in Steinbach besteht. Es bringt junge wie auch ältere Menschen dazu, einen Teil ihrer Freizeit zusammen mit Freunden oder ihrer Familie in Steinbach zu verbringen und trägt damit zusätzlich zur Belebung des Stadtlebens bei. Ein kleiner Kritikpunkt war in 2021 die Auswahl der Filme. Gerade weil es nur eine Abendvorstellung geben konnte, war die Auswahl entsprechend gering. Es erscheint uns notwendig einen ganzen Kinotag anzubieten, der dann im abgedunkelten Bürgerhaus ganztags stattfinden könnte. Dabei ist es uns wichtig, für die junge und ältere Generation interessante Filme anbieten zu können. Zur Umsetzung könnte man beispielsweise zuerst einen Film für Kinder oder die ganze Familie zeigen, dann einen Film für Senioren und junggebliebene Senioren

Es wäre somit eine Auslastung von 2 Filmen für 2 unterschiedliche Zielgruppen möglich. Es wäre ebenfalls zu prüfen, ob so ein Kinotag als quartalsmäßige Einrichtung (April / Sommer OpenAir / Oktober / Dezember) dauerhaft etabliert werden könnte. Somit könnte man die Steinbacher Kinotage im Jahreskalender schon vorab bekanntgeben.

Kosten:

Sind mit diesem Antrag zu ermitteln.

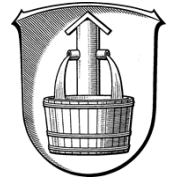
Mit freundlichen Grüßen

Kai Hilbig
Fraktionsvorsitzender

Moritz Kletzka
Fraktionsvorsitzender

STADT STEINBACH (TAUNUS)

DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG



Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Drucksache-Nr.	VL-71/2022/XIX
Federführende Abteilung:	3 Amt für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr
Sachbearbeiter:	Alex Müller
Datum:	21.03.2022

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordnetenversammlung	04.04.2022	

Betreff:

**Antrag der FDP und SPD Fraktionen vom 21.03.2022:
Tisch-Bank-Kombination im Feld**

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat und die Verwaltung der Stadt Steinbach (Taunus) werden beauftragt zwei Tisch-Bank-Kombinationen im Randgebiet Steinbachs zu platzieren. Bei der Suche nach einem geeigneten Ort ist insbesondere der Norden Steinbachs zu berücksichtigen. Die ausgewählten Standorte sind vor Aufstellung im BVU vorzustellen. Die Beschaffung soll regional erfolgen. Hierbei ist, als Hersteller, auch die IGS-Stierstadt zu berücksichtigen.

Begründung:

In Steinbach gibt es bereits einige Möglichkeiten zum Verweilen und Zusammensitzen. Allerdings gibt es nur wenige Tisch-Bank-Kombination, ähnlich den Kombinationen an der "Schmetterlingsbrücke" oder dem Grünen Weg. Diese Möglichkeit sich hinzusetzen hat etwas besonders Geselliges und ist für größere Gruppen, die beispielsweise ein Picknick oder Ähnliches machen, praktisch und gefragt.

Finanzielle Auswirkungen:

Je Bank ca. 300€ / Link IGS-Stierstadt:
<https://tibako.wixsite.com/tibakoigsstierstadt/unsere-produkte>

Mit freundlichen Grüßen

Kai Hilbig
Fraktionsvorsitzender

Moritz Kletzka
Fraktionsvorsitzender

**Freie
Demokraten**

Steinbach **FDP**



An
Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Jürgen Galinski
Gartenstraße 20
61449 Steinbach (Taunus)

Steinbach (Taunus), 21.03.2022

Die Fraktionen von FDP und SPD in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinbach stellen folgenden Antrag zur kommenden Stadtverordnetenversammlung am 04.04.2021.

Tisch-Bank-Kombination im Feld

Beschluss:

Der Magistrat und die Verwaltung der Stadt Steinbach (Taunus) werden beauftragt zwei Tisch-Bank-Kombinationen im Randgebiet Steinbachs zu platzieren. Bei der Suche nach einem geeigneten Ort ist insbesondere der Norden Steinbachs zu berücksichtigen. Die ausgewählten Standorte sind vor Aufstellung im BVU vorzustellen. Die Beschaffung soll regional erfolgen. Hierbei ist, als Hersteller, auch die IGS-Stierstadt zu berücksichtigen.



Begründung:

In Steinbach gibt es bereits einige Möglichkeiten zum Verweilen und Zusammensitzen. Allerdings gibt es nur wenige Tisch-Bank-Kombination, ähnlich den Kombinationen an der "Schmetterlingsbrücke" oder dem Grünen Weg. Diese Möglichkeit sich hinzusetzen hat etwas besonders Geselliges und ist für größere Gruppen, die beispielsweise ein Picknick oder Ähnliches machen, praktisch und gefragt.

Kosten:

Je Bank ca. 300€ / Link IGS-Stierstadt:

<https://tibako.wixsite.com/tibakoigsstierstadt/unsere-produkte>

Mit freundlichen Grüßen

Kai Hilbig
Fraktionsvorsitzender

Moritz Kletzka
Fraktionsvorsitzender

STADT STEINBACH (TAUNUS)

DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG



Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Drucksache-Nr.	VL-72/2022/XIX
Federführende Abteilung:	3 Amt für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr
Sachbearbeiter:	Alex Müller
Datum:	21.03.2022

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordnetenversammlung	04.04.2022	

Betreff:

**Antrag der FDP und SPD Fraktionen vom 21.03.2022:
Waldweiher**

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat und die Verwaltung der Stadt Steinbach (Taunus) werden gebeten zu prüfen, ob und wie der Waldweiher im Steinbacher Stadtwald "wiederbelebt" werden kann. Er soll damit zu einer weiteren Aufwertung des Erholungsgebietes beitragen und eine attraktive Aufenthaltszone bieten. Dabei soll ergebnisoffen geprüft werden, ob der Weiher als eine Art Feuchtbiotop oder als wasserführender Weiher bestehen kann, der durch mögliche Wasserzuleitungen gespeist wird. Auch eine Einbindung in Schutzzone bei Starkregen (Schutzwasserkonzept) soll durchdacht werden.

Begründung:

Der früher vorhandene Zufluss zum Teich ist schon seit Jahren nicht mehr intakt. Die Koalitionspartner haben sich zu verschiedenen Zeiten über den tatsächlichen Zustand des Weihers und der Zuleitung vor Ort informiert. Der Teich ist mittlerweile mehr ein Tümpel und der Zustand insgesamt erbärmlich. Der Anglerverein hat sich in den letzten Jahren um Pflege bemüht, kommt aber dabei an seine Grenzen. Es ist bekannt, dass die Teichfolie nicht mehr dicht ist und vermutlich nur mit enormen finanziellen Kosten erneuert werden kann. Dagegen lässt sich der Zufluss mit geringen Mitteln reparieren und das verschafft uns die Möglichkeit zu beobachten, wie sich diese Maßnahme auswirkt.

Finanzielle Auswirkungen:

Sind mit diesem Antrag zu ermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Kai Hilbig
Fraktionsvorsitzender

Moritz Kletzka
Fraktionsvorsitzender

**Freie
Demokraten**

Steinbach **FDP**



An
Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Jürgen Galinski
Gartenstraße 20
61449 Steinbach (Taunus)

Steinbach (Taunus), 21.03.2022

Die Fraktionen von FDP und SPD in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinbach stellen folgenden Antrag zur kommenden Stadtverordnetenversammlung am 04.04.2021.

Waldweiher

Beschluss:

Der Magistrat und die Verwaltung der Stadt Steinbach (Taunus) werden gebeten zu prüfen, ob und wie der Waldweiher im Steinbacher Stadtwald "wiederbelebt" werden kann. Er soll damit zu einer weiteren Aufwertung des Erholungsgebietes beitragen und eine attraktive Aufenthaltszone bieten. Dabei soll ergebnisoffen geprüft werden, ob der Weiher als eine Art Feuchtbiotop oder als wasserführender Weiher bestehen kann, der durch mögliche Wasserzuleitungen gespeist wird. Auch eine Einbindung in Schutzzone bei Starkregen (Schutzwasserkonzept) soll durchdacht werden.

Begründung:

Der früher vorhandene Zufluss zum Teich ist schon seit Jahren nicht mehr intakt. Die Koalitionspartner haben sich zu verschiedenen Zeiten über den tatsächlichen Zustand des Weihers und der Zuleitung vor Ort informiert. Der Teich ist mittlerweile mehr ein Tümpel und der Zustand insgesamt erbärmlich. Der Anglerverein hat sich in den letzten Jahren um Pflege bemüht, kommt aber dabei an seine Grenzen. Es ist bekannt, dass die Teichfolie nicht mehr dicht ist und vermutlich nur mit enormen finanziellen Kosten erneuert werden kann. Dagegen lässt sich der Zufluss mit geringen Mitteln reparieren und das verschafft uns die Möglichkeit zu beobachten, wie sich diese Maßnahme auswirkt.

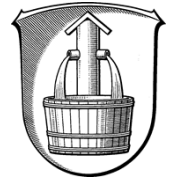
Kosten:

Sind mit diesem Antrag zu ermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Kai Hilbig
Fraktionsvorsitzender

Moritz Kletzka
Fraktionsvorsitzender



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.	VL-79/2022/XIX
Federführende Abteilung:	1 Hauptamt, Einwohnerservice, Sicherheit und Ordnung
Sachbearbeiter:	Köhler, Sebastian
Datum:	31.03.2022

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordnetenversammlung	04.04.2022	

Betreff:

IV. Nachtrag zur Entschädigungssatzung der Stadt Steinbach (Taunus)

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem IV. Nachtrag zur Entschädigungssatzung der Stadt Steinbach (Taunus) zu.

Begründung:

Durch das Innenministerium wurden wir darüber informiert, dass der § 27 Abs. 3a HGO zum 31. März 2022 ausgelaufen ist.

Der Paragraph war rechtliche Grundlage dafür, die Entschädigung von kommunalen Fraktionssitzungen / Magistratssitzungen im digitalen Format zu regeln.

Um auch künftig die digitalen Techniken nutzen zu können hat sich der Magistrat dafür ausgesprochen, dies rechtlich abzusichern.

Mit dem IV. Nachtrag zur Entschädigungssatzung wurde ein entsprechender Passus aufgenommen. Dies gilt nun für Sitzungen in Präsenz, Sitzungen in digitaler Form und für die gemischte Sitzungsform (Hybridsitzungen).

Finanzielle Auswirkungen:

Keine Auswirkungen

gez.
Steffen Bonk
Bürgermeister

gez.
Sebastian Köhler
Amtsleiter